

Deutscher Ethikrat: Plenarsitzung am 26. September 2019

26. September 2019, 10:30 Uhr

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Einsteinsaal, Jägerstraße 22/23, 10117 Berlin

Vorträge und Diskussion zum Thema „Interessenkonflikte

Programm

Vorträge und Diskussion zum Thema „Interessenkonflikte“	1
Ethikberatung und Interessenkonflikte	4
Prof. Dr. Jan Schildmann · Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.....	4
Befangenheitsregeln für die Ethikberatung	11
Prof. Dr. Oliver Lepsius · Westfälische Wilhelms-Universität Münster.....	11
Interessenkonflikte im Bereich der wissenschaftlichen Politikberatung	19
Prof. Dr. Edda Müller · Transparency International Deutschland e. V.....	19
Diskussion	25

Vorträge und Diskussion zum Thema „Interessenkonflikte“

Peter Dabrock

Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren, ich eröffne die bis zum Mittag öffentliche Plenarsitzung des Deutschen Ethikrates im September 2019, begrüße Sie sehr herzlich und begrüße vor allen Dingen die Referentin und die Referenten des heutigen Vormittags, Frau Müller, Herrn Lepsius und Herrn Schildmann. Vielen Dank, dass Sie unserer kurzfristigen Einladung gefolgt sind und uns Ihre Expertise und Ihre Zeit zur Verfügung stellen, um mit uns über das Thema Interessenskonflikte nachzudenken.

Bevor ich inhaltlich einsteigen werde, für Sie im Publikum der Hinweis: Es handelt sich bei der öffentlichen Plenarsitzung nicht um eine öffentliche Diskussionsveranstaltung, das heißt, die Diskussion findet heute zwischen den Ratsmitgliedern und den Experten und der Expertin statt. Aber Sie werden vielleicht die Gelegenheit haben, uns auf den vielen Kanälen, die es gibt, Ihr Feedback zu

geben. Der Ethikrat bietet darüber hinaus zahlreiche Veranstaltungen an, bei denen es eine Publikumsbeteiligung, eine Diskursform der Öffentlichkeit gibt, die uns sehr wichtig ist.

Bevor ich frage, ob Sie der Tagesordnung, wie sie Ihnen zugesandt worden ist, liebe Kolleginnen und Kollegen, zustimmen können, noch ein Satz außerhalb der Tagesordnung:

Lieber Stephan, es ist mir eine Freude, dir von Herzen im Namen des gesamten Ethikrates für die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes zu gratulieren. Einen treffenderen Träger aus unserem Kreise kann man sich eigentlich kaum vorstellen, weil du es in einer vorbildlichen Art und Weise schaffst, die sehr wichtige Patientinnen- und Patientenperspektive in den Rat einzubringen, und du das auf eine so kluge Weise tust, dass du uns inhaltlich und kommunikativ immer den Eindruck gibst, dass das nicht deine einzige Perspektive ist, sondern dass das eine Perspektive ist, indem du die Vulnerabilität von bestimmten Gruppen starkmachst zur Stärkung dessen, was unser Auftrag des Ethikrates insgesamt ist, nämlich einen

ethischen Verantwortungskorridor für Herausforderungen der Technik und der Wissenschaften für die Gesellschaft darzulegen.

Das tust du mit einem immensen Einsatz, weit über den Ethikrat hinaus, ehrenamtlich für den Verein Mukoviszidose, der ohne dich, glaube ich, nicht vorstellbar ist, wo du diese Perspektiven gerade mit Blick auf genetisch verursachte Krankheiten, die als Perspektive immer wichtiger werden, einbringst und damit einen wichtigen Beitrag für das Gemeinwohl leistest. Deswegen von Herzen von uns allen noch einmal die Gratulation und alles Gute weiter für deine vielfältigen Arbeiten.

Stephan Kruij

Herzlichen Dank. Mit so viel Lob kann ich nicht umgehen. [Lachen]

Es war auch für mich eine große Überraschung. Einmal bin ich sehr dankbar, dass mir so ein langes Leben mit Mukoviszidose geschenkt ist, und habe deswegen keine Schwierigkeiten, meine Freizeit und eben Zeit in diese Arbeit zu stecken. Und ich bin von Jugend auf Pfadfinder, also allzeit bereit. [Lachen]

Ich tue das, was mir sinnvoll und notwendig erscheint, und habe das Glück, dass es mir dazu noch Spaß macht, ich dabei tolle Leute kennenlernen und dass ich auch im privaten und beruflichen Umfeld viel Unterstützung dafür erfahre. Auch dafür bin ich dankbar. Herzlichen Dank.

Peter Dabrock

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Ihnen liegt die Tagesordnung vor. Gibt es von Ihrer Seite Rückfragen, Änderungswünsche? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die Tagesordnung für heute, wie sie vorliegt, angenommen und ich komme zum Tagesordnungspunkt 1, dem öffentlichen Teil der Befassung mit dem Thema Interessenkonflikte.

Meine Damen und Herren, ich hatte gerade in der kleinen Laudatio auf Stephan Kruij den Sinn einer Institution des Deutschen Ethikrates skizziert. Im Ethikratgesetz – und der Deutsche Ethikrat ist einer der wenigen Ethikräte weltweit, die auf der Grundlage eines Gesetzes arbeiten *dürfen*, würde ich sagen – heißt es in Paragraph 2:

„Der deutsche Ethikrat verfolgt die ethischen, gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen, medizinischen und rechtlichen Fragen sowie die voraussichtlichen Folgen für Individuum und Gesellschaft, die sich im Zusammenhang mit der Forschung und der Entwicklung insbesondere auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften und ihrer Anwendung auf den Menschen ergeben.“

In Paragraph 4 heißt es zu den Mitgliedern:

„Der Deutsche Ethikrat besteht aus 26 Mitgliedern, die naturwissenschaftliche, medizinische, theologische, philosophische, ethische, soziale, ökonomische und rechtliche Belange, in besonderer Weise repräsentieren. Zu seinen Mitgliedern gehören Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den genannten Wissensgebieten; darüber hinaus gehören ihm anerkannte Personen an, die in besonderer Weise mit ethischen Fragen der Lebenswissenschaften vertraut sind.“

Was diese Vertrautheit meint und wie man diese Vertrautheit im Laufe eines Wissenschaftlerinnen- und Wissenschaftlerlebens oder in der Herausbildung einer Persönlichkeit, wie es im Ethikratgesetz heißt, bekommt, sind vielfältige Gesichtspunkte, zu denen neben der jeweils fachbezogenen Publikation sicherlich auch in den Wissenschaften sinnvolle und notwendige Netzwerke gehören. Aber wir wissen auch, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über ihre rein wissenschaftlichen Tätigkeiten hinaus oft auch Beratungs- und Gesprächstätigkeiten wahrnehmen. Da bietet sich immer die Gelegenheit, aber auch das Risiko und die Gefahr, dass sich daraus Interessenskonflikte ergeben, weil man mit bestimmten Gruppen und Organisationen auch mit ökonomischen, vielleicht aber auch Reputationshintergrund Koalitionen eingeht und diese nicht transparent macht, die dann der Sache, um die es

nach dem Auftrag des Ethikrates geht, Schaden zufügen können.

Deswegen hat sich der Deutsche Ethikrat zu Beginn dieser Amtsperiode bereits mit dem Thema Interessenskonflikte beschäftigt und hat auf seiner Homepage – was es vorher so nicht gab – eine eigene Rubrik Interessenskonflikte eröffnet. Dort heißt es:

„Die Ratsmitglieder sollen dem Ethikratgesetz entsprechend unterschiedliche ethische Ansätze und ein plures Meinungsspektrum widerspiegeln. Da es häufig gerade das Wissen aus verschiedenen Tätigkeitsfeldern ist, das die Ratsmitglieder für ihre Arbeit besonders qualifiziert, ist es nicht ausgeschlossen, dass angesichts der unterschiedlichen institutionellen Anbindungen auch Interessenkonflikte entstehen können. Daher sieht die Geschäftsordnung des Ethikrates vor, dass die Ratsmitglieder mögliche Interessenkonflikte dem oder der Vorsitzenden“ – bzw. wir haben das geändert in „dem oder den Vorstand“ – „anzeigen, damit entschieden werden kann, wie das Ratsmitglied in die weiteren Beratungen eingebunden werden kann oder ob es nicht an den Beratungen teilnimmt und sich bei Abstimmungen enthält.“

Als weiteren Beitrag sehen wir die Lebensläufe der Ratsmitglieder an, in denen solche Vernetzungen angezeigt werden. Abschließend heißt es in dieser eröffnenden Passage:

„Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Empfehlungen des Ethikrates am Ende eines Beratungsprozesses immer von einer Mehrheit getragen werden, sodass die Haltungen einzelner Ratsmitglieder nicht ausschlaggebend für die Empfehlungen des Ethikrates an Politik und Öffentlichkeit sind.“

Wie auch immer – das Thema begleitet uns und richtigerweise fortwährend.

Ihnen ist vielleicht nicht verborgen geblieben, dass es im April 2019 einen Artikel im Tagesspiegel gab, in dem der Vorsitzende als Mitglied und Vorsitzender eines Gesprächskreises bei Facebook dafür angegriffen worden ist, dass er – ich – diese Arbeit durchgeführt habe. Das hat uns im Ethikrat dazu bewogen, noch einmal das Thema Interessenskonflikte anzusprechen, zu schauen, ob die Regelung, die wir bisher haben, ausreichend ist, und ob wir weiterdenken müssen, um den Anschein solcher Interessenskonflikte aus

dem Ethikrat herauszunehmen, weil uns das Gremium als Institution so wichtig ist. In dieser Reihe versteht sich auch diese Veranstaltung.

Obwohl der Ethikrat den Kasus intensiv besprochen hat und vor dem Hintergrund der vorliegenden Datenlage zu dem Ergebnis gekommen ist, dass hier kein Interessenskonflikt vorliegt, bin ich im Sinne der Gesprächskultur und des Transparentmachens der Diskussion der Überzeugung, dass es sinnvoll ist, dass ich diese Diskussion jetzt nicht leiten werde, sondern ich möchte das an den Kollegen Volker Lipp abgeben, der sich freundlicherweise bereit erklärt hat, die Diskussion zu leiten. Ich danke Ihnen für Ihr Kommen und übergebe das Wort an Volker Lipp.

Volker Lipp

Auch von meiner Seite aus einen guten Morgen und ein herzliches Willkommen zum inhaltlichen Teil. Wir sind Ihnen dankbar, dass Sie uns jeweils aus Ihrer Perspektive zu diesem Thema Ihre Vorträge zugesagt haben, und sind gespannt darauf, was Sie uns zu Gehör bringen.

Zum Vorgehen: Wir haben besprochen, dass die Vorträge ungefähr 20 Minuten dauern sollten. Ich schlage vor, dass wir nach jedem Vortrag kurze Rückfragen ermöglichen, aber die eigentliche Diskussion wegen der vielfältigen Aspekte des Themas Interessenskonflikt insgesamt führen.

Zur Referentin und den beiden Referenten werde ich jetzt nicht die Vita vorlesen, die Sie alle ausgeteilt haben. Wir haben versucht, ein breites Spektrum und damit Vortragende aus verschiedenen Disziplinen zu versammeln, weil gerade bei einem interdisziplinären und interprofessionellen Gremium wie dem Ethikrat die Multiperspektivität ein zentraler Punkt ist.

Deswegen möchte ich jetzt als Ersten Herrn Schildmann von der Universität Halle um seinen Vortrag bitten und in Erinnerung rufen, dass er ein

ausgewiesener Medizinethiker ist. Das ist auch ein Feld, bei dem das Thema Interessenskonflikte zentral ist. Herr Schildmann, wir freuen uns auf Ihren Vortrag.

Ethikberatung und Interessenkonflikte

Prof. Dr. Jan Schildmann · Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

(Folie 1)

Vielen Dank für die Einführung und für die Einladung zur heutigen Plenarsitzung.

Interessenskonflikte – das ist ein Thema, das mich wissenschaftlich, aber auch praktisch beschäftigt: Zum einen als bis vor wenigen Jahren praktisch tätiger Arzt. In dieser Zeit gab es immer wieder Situationen, in denen ich mich gefragt habe, ob eine klinische Entscheidung beispielsweise durch finanzielle oder organisatorische Interessen beeinflussbar ist.

Zum anderen aber auch in der Medizinethik, zum Beispiel im Rahmen der klinischen Ethikberatung, in der ich mich immer wieder beispielsweise nach Fallbesprechungen frage, inwieweit Interessen der anfragenden Klinik, etwa den Fall zügig und in ihrem Sinne abzuschließen, möglicherweise den Prozess oder das Ergebnis bzw. die Empfehlung beeinflussen. Diese praktischen Erfahrungen und die Reflexion darauf bilden die Grundlage für meinen heutigen Beitrag.

(Folie 2)

Ich werde beginnen mit dem konzeptionell und empirisch vergleichsweise gut bearbeiteten Themenkomplex von Interessenkonflikten in der Medizin. Diesen Teil werde ich etwas ausführlicher halten, weil er die Grundlage für die Diskussion legt.

Im zweiten Teil werde ich versuchen darzulegen, wie das von mir eingeführte Konzept von Interessenskonflikten auf den Bereich der Ethikberatung angewendet werden kann bzw. welche Herausforderungen ich dort sehe.

Ich werde abschließen mit einigen Anmerkungen zur Regelung von Interessenskonflikten im Sinne eines angemessenen Umgangs damit, wobei ich mich schon vergewissern konnte, dass diese konkreteren Ausführungen auch in den zwei folgenden Vorträgen folgen.

(Folie 3)

Der Begriff Interessenskonflikte wird unterschiedlich definiert. Er wird in der Regel bezogen auf Situationen, in denen unterschiedlich zu gewichtende Interessen miteinander kollidieren. Man findet in der Literatur unterschiedliche Definitionen. Ich möchte meinem Beitrag eine Definition zugrunde legen, die in einem Dokument der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften [AWMF] stand und wiederum eng angelehnt ist an eine international weit verbreitete Definition von Thompson aus dem Jahre 1993. Demnach bezeichnen Interessenkonflikte

„Gegebenheiten, die ein Risiko dafür schaffen, dass professionelles Urteilsvermögen, welches sich auf ein primäres Interesse bezieht, durch ein sekundäres Interesse unangemessen beeinflusst wird“.

(Folie 4)

Ich denke, bereits bei oberflächlicher Betrachtung dieser Definition stellen sich einige Fragen. Eine davon ist die der Bestimmung und Abgrenzung von primären und sekundären Interessen.

(Folie 5)

In Bezug auf die Medizin werden die primären Interessen häufig als ein Dreiklang entsprechend den unterschiedlichen Aufgabenstellungen der Medizin formuliert: Patientenversorgung, Forschung

und Lehre. Sie sehen hier eine typische Darstellung der primären Interessen.

(Folie 6)

Sekundäre Interessen werden unter anderem in den gerade von mir zitierten Dokument der AWMF wie folgt aufgeführt:

„Hierbei werden direkte finanzielle und indirekte Interessen unterschieden [...].

Unter direkten finanziellen Interessen werden finanzielle, persönliche oder institutionelle Zuwendungen verstanden. Zu den indirekten Interessen gehören klinische, akademische und persönliche Interessen.“

Wichtig ist – das klang in der Vorrede schon an –, dass sekundäre Interessen per se nicht negativ sind. Sie sind unabdingbar in verschiedenen Kontexten. Ich werde auf diesen Aspekt noch zurückkommen.

(Folie 7)

Ein weiterer Aspekt, der mir wichtig scheint für das Verständnis von Interessenskonflikten, ist, dass es sich hier um die Darstellung einer Risikokonstellation handelt: ein Risiko für zumeist unbewusst systematisch verzerrte Urteile, ein sogenannter Bias.

Es werden wenigstens zwei Anforderungen an diese Risikokonstellation gestellt: zum einen das Vorliegen von primären und sekundären Interessen, und zum anderen – zumindest nach dieser Definition – eine Konstellation, in der das Vorhandensein beider Typen von Interessen so bewertet wird, dass die sekundären Interessen die primären unangemessen beeinflussen können.

Wichtig erscheint mir, dass es sich bei der Behauptung, es liegt ein Interessenskonflikt vor, nicht um eine Ex-post-Aussage über professionelles Urteilen handelt. Es handelt sich vielmehr entsprechend dieser Definition um eine Risikobewertung in Bezug auf eine Interessenskonstellation, und diese Risikobewertung kann auch ex ante, vor Entscheidungen vorgenommen werden.

(Folie 8)

Bevor ich dieses Interessenkonfliktkonzept auf die Ethikberatung oder unterschiedliche Formen der Ethikberatung anwende, möchte ich kurz auf einige für die Diskussion über Interessenkonflikte in der Medizin und deren angemessene Handhabung grundlegende ethische Prinzipien eingehen.

Man kann diese Betrachtung aus wenigstens zwei unterschiedlichen Blickwinkeln anstellen: zunächst aus der Perspektive der ärztlichen Profession selbst. Wir sind ja bei Interessenkonflikten in der Medizin als Grundlage. Hier tritt in Bezug auf die Krankenversorgung zunächst das im ärztlichen Ethos tradierte Prinzip von Benefizienz und Non-Malefizenz in den Blick, also die beiden Prinzipien Wohltun und Nichtschaden.

Verzerrungen des professionellen Urteils im Kontext der Medizin gefährden diese Prinzipien, zum Beispiel – aktuell diskutiert – wenn aus finanziellen Gründen die Beatmungszeit verlängert wird, anstatt frühzeitig mit der Entwöhnung von der Beatmung zu beginnen.

Allerdings ist es aus der Binnenperspektive – und das ist durchaus auf andere Kontexte übertragbar – nicht immer ganz einfach, sekundäre Interessen von primären Interessen zu unterscheiden bzw. eine Kompromittierung primärer Interessen zu erkennen. Dies unter anderem deshalb (und jetzt bin ich wieder bei der Medizin), weil manche der als sekundär eingestuften Interessen wichtige Treiber für meine Bemühungen um primäre Interessen sein können. In Bezug auf die Medizin könnte das mein Bemühen sein, gute Kooperationen mit pharmazeutischen Unternehmen allein schon deshalb zu gestalten, um Forschung zum Patientenwohl durchzuführen.

Es gibt aber noch eine zweite Perspektive bei der ethischen Betrachtung, die wir vielleicht als Erwartungsperspektive aus der Sicht von Patientin-

nen und Patienten, aber auch der Gesellschaft insgesamt charakterisieren können. Wir haben es ja in der Medizin mit einer Profession zu tun, die ein hohes Maß an Autonomie hat und die auch Aufgaben der öffentlichen Daseinsfürsorge übernimmt. Damit sind hohe Erwartungen und ein hohes Maß an Vertrauen in Bezug auf die Integrität dieser Profession verbunden, die durch Interessenkonflikte bzw. einen nicht angemessenen Umgang mit Interessenkonflikten gefährdet werden kann.

(Folie 11)

Hier sehe ich durchaus Parallelen, und das ist der Übergang zum zweiten Teil, zur Ethikberatung, auf die ich jetzt zu sprechen komme. Denn diese Erwartungen, die an die Medizin herangetragen werden, scheinen mir durchaus vergleichbar den Erwartungen, die an Ethikberatende in unterschiedlichen Kontexten herangetragen werden. Das wäre zumindest ein erklärender Faktor, warum viele öffentliche und Institutionen Ethikgremien einrichten. Allein die Tatsache, dass dies geschieht, dass etwas durchgeführt wird in dieser Hinsicht, wird häufig als positiv erachtet und ist an Erwartungen geknüpft.

Damit sind wir schon im zweiten Teil des Vortrags, in dem ich mich nun auf Interessenkonflikt und Ethikberatung fokussieren werde.

Ich werde den Begriff zunächst einmal breit verwenden im Sinne von Aktivitäten, die das Ziel haben, zu ethisch relevanten Aspekten zu beraten. Dabei werde ich mich in meinen folgenden Ausführungen auf die medizinethische Beratung fokussieren, was mit der eigenen Expertise und Kenntnis zu tun hat.

Der angemessene Umgang mit Interessenkonflikten im Kontext von Ethikberatung wird in vielen Satzungen oder vergleichbaren Dokumenten zur Arbeit sogenannter Ethikgremien aufgegriffen. In

der bereits 2010 veröffentlichten Empfehlung für Mitglieder medizinischer Ethikkommissionen vonseiten des Lenkungsausschusses für Bioethik des European Councils heißt es:

„Die Wahrung der Unabhängigkeit bei der ethischen Bewertung und der Überwachung geprüfter Forschungsprojekte setzt einen angemessenen Umgang mit möglichen Interessenkonflikten voraus.“

Wenn man das eingeführte Konzept von Interessenkonflikten jetzt anwendet, dann könnte man als primäres Interesse der Forschungs-Ethikkommission die Prüfung biomedizinischer Forschungsprojekte bezeichnen, um zu gewährleisten, dass „die Würde, Grundrechte, Sicherheit und das Wohlbefinden von Forschungsteilnehmern angemessen respektiert und geschützt werden“.

Wir haben natürlich in diesem Kontext der Ethikberatung, also im Rahmen der Beratung in Ethikkommissionen, auch sekundäre Interessen, und zwar analog zu dem, was wir gerade für die Medizin ausgeführt haben, zum Beispiel eigene akademische Interessen, ähnliche Forschungsprojekte oder auch finanzielle Interessen an konkurrierenden Verfahren, die verhandelt werden.

Ich kann Ihnen aus meiner praktischen Tätigkeit in verschiedenen Ethikkommissionen sagen: Das sind nicht nur Konstrukte, sondern manifeste Interessen, die bei Beratungen eine Rolle spielen.

(Folie 13)

Allerdings stellen sich bei der Bestimmung von Interessenkonflikten im Kontext von Ethikberatung auch einige Besonderheiten dar. Diese möchte ich nun am Beispiel einer anderen Form der Ethikberatung, und zwar der klinischen Ethikberatung, also der Beratung in Aspekten der Patientenversorgung, vorstellen, wobei ich glaube, dass die Besonderheiten nicht nur für diesen Bereich gelten, sondern auch auf andere Ethikberatungskontexte übertragbar sind.

Genauer gesagt möchte ich den Bereich der klinisch-ethischen Einzelfallberatung vorstellen und hier versuchen, dieses Interessenkonfliktkonzept anzuwenden und die Herausforderungen näher zu bestimmen.

Die erste Herausforderung, die ich sehe (und das ist nicht nur für die klinische Ethikberatung relevant), ist die, das primäre Interesse möglichst präzise zu bestimmen. Wenn wir in der Literatur nach den Zielen von klinischer Ethikberatung, aber auch anderen Formen der Ethikberatung suchen, stoßen wir häufig auf vergleichsweise breite Zielsetzungen, zum Beispiel im Falle der klinischen Ethikberatung Verbesserung der Qualität der Patientenversorgung.

Wenn nun versucht wird, diese Zielsetzung zu konkretisieren, zum Beispiel in Bezug auf ein konkretes Ethikberatungsangebot, dann stellt man fest, dass durchaus unterschiedliche Zielsetzungen zum Tragen kommen, die für die Bestimmung von Interessenkonflikten auch relevant sein können, zum Beispiel wenn ein bestimmtes Ethikberatungsangebot primär darauf abzielt, die Berufsgruppen in einer Gesundheitseinrichtung zu unterstützen, und ein anderes Ethikberatungsangebot betont, dass es um die Stärkung der Patientenselbstbestimmung geht.

Wer ist der Klient in der Ethikberatung?, fragt Christopher Meyers in einer Untersuchung zu Interessenkonflikten in der klinischen Ethikberatung. Sind es die Gesundheitsberufe? Sind es die Patienten? Ist es eine andere Gruppe? Die Klärung, auf wen oder was sich das primäre Interesse bezieht, ist für die Untersuchung und die Bewertung von Interessenkonflikten in diesem Kontext wichtig.

Zunächst ist zu klären, welche Typen von Interessenkonflikten wir hier vor Augen haben, denn wir haben ja manchmal auch eine sprachliche Verwir-

rung: Der Konflikt, der in einer Ethikberatung verhandelt wird, wird bisweilen auch als Interessenkonflikt bezeichnet. Das ist aber missverständlich, weil wir hier zumindest davon ausgehen, dass prima vista die verschiedenen Interessen der verschiedenen Beteiligten bzw. die zugrunde liegenden ethischen Prinzipien gleichwertig sind und dann im Rahmen eines Abwägungs-, vielleicht Spezifizierungsprozesses, wenn wir ein Modell der mittleren Prinzipien anwenden, bearbeitet werden müssen.

Das ist zu unterscheiden von dem Interessenkonflikt, wie ich ihn eingeführt habe, wo von vornherein eine Setzung und eine Abstufung in Bezug auf primäre und sekundäre Interessen gemacht wird.

Meyers kommt in seinen Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass das primäre Interesse von Ethikberatung selbst nicht in der Unterstützung einer Personengruppe und deren Interessen liegen kann, sondern dass es immer darum gehen muss, die ethisch am ehesten begründbare Entscheidung zu suchen und diese dann auf den Fall anzuwenden.

Aber diese Antwort – und damit komme ich zum zweiten Punkt – wirft weitere Fragen in Bezug auf die Anwendung des Interessenkonfliktkonzepts in der Ethikberatung auf, und zwar deshalb, weil wir dann klären müssen, worauf sich denn professionelles Urteilsvermögen – Sie erinnern sich: Das ist ein Kernbestandteil des Interessenkonfliktkonzepts – im Kontext der Ethikberatung bezieht. Der Hintergrund ist der, dass bei medizinischen Experten vergleichsweise wenig Diskussion darüber besteht, wofür sie Experten sind und worauf sie sich in ihrem Handeln beziehen sollen. In der Ethikberatung ist das anders; das hat letztendlich etwas mit dem Verständnis von Expertise im Kontext von Ethikberatung zu tun, und die wird durchaus unterschiedlich konzeptionalisiert. Ich kann jetzt nicht in Details gehen, aber das hängt

mit verschiedenen metaethischen, aber auch normativ-ethischen Vorannahmen zusammen. Wenn wir aber nun nicht genau bestimmen können oder unterschiedlich bestimmen, worauf sich die Expertise von Ethikberatern – und das geht über die klinische Ethikberatung hinaus – bezieht, dann ist es natürlich schwieriger, das primäre und sekundäre Interesse zu differenzieren bzw. überhaupt die Konstellation der Interessenkonflikte zu definieren.

(Folie 14)

Ich komme auf einen dritten Faktor, der dazu beiträgt, dass es etwas schwieriger erscheint, das Konzept der Interessenkonflikte auf Ethikberatung anzuwenden im Vergleich zur Medizin: Das ist die Situation, dass wir es in vielen Fällen der klinischen Ethikberatung (aber ich denke, das gilt auch wieder für andere Ethikberatungskontexte) damit zu tun haben, dass die sekundären Interessen häufig außerhalb der vergleichsweise gut zu identifizierenden finanziellen Interessen liegen. Das heißt nicht, dass wir nicht auch in der Ethikberatung finanzielle Interessen haben. Ich persönlich habe beispielsweise durchaus ein Interesse, dass die klinische Ethikberatung an meinem Klinikum weiter vom Klinikumsvorstand finanziert wird.

Der Soziologe und Bioethiker Raymond De Vries hat bezüglich einer solchen Konstellation in einem Aufsatz zur Ethikberatung für Firmen den Satz geprägt: „Paid bioethicist are not inclined to bite the hand that feeds them.“ Ich werde denen, die meine Ethikberatung finanzieren, möglicherweise weniger auf die Finger klopfen, auch wenn es angebracht ist, und schon sind wir in der Frage: Habe ich es hier mit einem verzerrten Urteil im Einzelfall zu tun?

Es gibt aber, wie bereits angesprochen, auch wichtige nichtfinanzielle sekundäre Interessen in der klinischen Ethikberatung und vielleicht

Ethikberatung allgemein. Meyers beschreibt in seiner Untersuchung ein solches Interesse mit der Formulierung „in den Club aufgenommen zu sein“. Es geht letztlich um die Akzeptanz vonseiten bestimmter Gruppen. Im klinischen Kontext könnte das die Akzeptanz aus der Perspektive der ärztlichen Berufsgruppe sein. In anderen Kontexten lässt sich eine ähnliche Konstellation bilden.

Der letzte Punkt, den ich hier ansprechen möchte als möglicherweise sekundäres Interesse im Rahmen von Ethikberatungen, sind persönliche moralische Bewertungen. Wieder bezogen auf den Bereich der klinischen Ethikberatung könnten das beispielsweise persönliche Vorstellungen vom guten Sterben sein, die mich als Moderator in einer Ethikberatung anleiten, die Diskussion zu moderieren, zu strukturieren.

Jetzt kann man natürlich sagen: Naja, ich bin ja nicht allein oder häufig nicht allein bei einer Ethikberatung; das gilt ja auch für viele Ethikgremien. Ich kann aus meiner eigenen Praxis nur sagen, dass es trotz einer multiprofessionell durchgeführten Ethik-Fallberatung (und das ist vielleicht auch auf andere Ethikgremien zu übertragen) Schlüsselfiguren gibt, die den Prozess prägen können. Insofern kann es trotz dieser Absicherung zu einem Einfluss kommen. Das ist zumindest meine eigene Erfahrung.

(Folie 15)

Ich hoffe, dass aus den Ausführungen deutlich geworden ist, dass es bestimmte Besonderheiten bei der Anwendung des eingeführten Konzepts von Interessenkonflikten in der Ethikberatung zu bedenken gibt, aber auch einige Parallelen im Vergleich zur Medizin.

Insofern scheint es mir abschließend angemessen zu sein, den Diskussionsstand über die Regelungen von Interessenkonflikten, wie wir sie in der Medizin haben, auch einmal auf die Ethikbera-

tung anzuwenden bzw. zu versuchen, das zu tun. Das werde ich jetzt nicht weiter ausführen, sondern nur einige grundlegende Prinzipien zur Diskussion zu stellen, die häufig mit der Unterscheidung von Offenlegung und Management bezeichnet werden.

(Folie 16)

Offenlegung von sekundären Interessen ist die Voraussetzung für die Bewertung eines Beratungsergebnisses; das gilt für die klinische Ethikberatung wie für andere Ethikberatungen, im Lichte möglicherweise verzerrender Faktoren. Damit Offenlegung diesen Zweck erfüllen kann, scheint es mir aus meinen bisherigen Ausführungen wichtig, zunächst zu klären, was als Interessenkonflikt verstanden wird, was primäre Interessen und was sekundäre Interessen sind.

Auf dieser Grundlage kann dann eine strukturierte und am besten auch wiederholte und auf einzelne Themen bezogene Abfrage erfolgen. Wenn das im Rahmen einer vergleichsweise offenen und unspezifischen Frage erfolgt (wie ich das durchaus im Rahmen von Tätigkeiten in Ethikgremien erlebt habe), besteht die Gefahr, dass ich aus meiner Perspektive gar nicht realisiere, dass hier möglicherweise sekundäre Interessen eine Rolle für meine Beratungstätigkeit spielen. Ich habe beispielsweise erst relativ spät im Rahmen einer Stellungnahme zur Ethikberatung bemerkt, dass ich wissenschaftliche und finanzielle Interessen habe, die ich angeben sollte.

Um strukturiert nachfragen zu können, müssen wir uns natürlich erst einmal einigen, welche sekundären Interessen relevant sein könnten. Mir scheint es klug, bei dieser Entscheidung nicht nur die Mitglieder des betroffenen Ethikgremiums, sondern auch die Außenperspektive einzubeziehen.

(Folie 18)

Was sich dann an die Offenlegung anschließen sollte, ist eine transparente und strukturierte Bewertung. Ich gehe nur auf zwei Dimensionen der Bewertung ein: Wie wahrscheinlich ist es, dass das professionelle Urteilsvermögen von einem sekundären Interesse beeinflusst wird? Und wie wird der Schweregrad abgeschätzt in Bezug auf die Konsequenzen eines verzerrten Urteils?

Auch hier gilt, dass die Bewertung und die Entscheidung über mögliche Konsequenzen – das ist ja das Entscheidende, beispielsweise Ausschluss von Beratung oder begrenzter Zugang zum Beraten – transparent und nachvollziehbar getroffen werden müssen.

Ein letzter Punkt, der mir auch wichtig erscheint: Bei allen Überlegungen zu Regelungen zu Interessenkonflikten müssen wir uns die Frage stellen, welche positiven, aber auch negativen Auswirkungen solche Regelungen haben könnten. Mir scheint die Forderung in einem Diskussionspapier des Deutschen Netzwerks für Evidenzbasierte Medizin wichtig, nämlich die Frage zu stellen: Was haben wir denn an Evaluationsforschung in dem Bereich bzw. was können wir als Evaluationsforschung in dem Bereich konzeptualisieren, um Entscheidungen über Regelungen oder auch Veränderungen von Regelungen von Interessenkonflikten empirisch fundiert treffen zu können?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Volker Lipp

Herzlichen Dank, Herr Schildmann. Wie gesagt, jetzt Rückfragen.

Carl Friedrich Gethmann

Ich beziehe mich auf Ihre Eingangsdefinition, da halte ich die Wendung „eine Gegebenheit, die ein Risiko schafft“ für verwirrend. Entweder ist ein Interessenkonflikt da, dann ist eine Gegebenheit

da, oder er ist wahrscheinlich, dann ist ein Risiko da, ein mehr oder weniger großes. Das heißt, man muss, gerade wenn man so formuliert, definitivisch zwischen einem Interessenkonflikt und einem *möglichen* Interessenkonflikt unterscheiden.

Da ist interessant, dass Sie auf einer Folie den Lenkungsausschuss des European Council zitieren: Da ist ausdrücklich von einem *möglichen* Interessenkonflikt die Rede. Das verdankt sich nicht nur der Scharfsinnigkeit, dass man so und so definiert, sondern das hat erhebliche Folgen, ob man über mögliche Interessenkonflikte, die entstehen können, oder über Interessenkonflikte, die da sind, spricht.

Jan Schildmann

Das war tatsächlich ein Punkt, den ich ursprünglich im Vortrag drin hatte, diese Unterscheidung, die gemacht wird und die von einigen Kommentatoren als verwirrend empfunden wird. Denn die Frage, ob etwas möglich ist oder ob man eine Risikokonstellation beschreibt, ist natürlich eine definitorische Setzung, die Folgen hat. Mir scheint entscheidend zu sein (das hatte ich am Schluss deutlich gemacht), dass, aus welchen Gründen auch immer man sich für eine bestimmte Definition entscheidet, diese natürlich in allen Varianten von Interessenkonflikt-Regelungen vorgestellt und vorangestellt werden muss.

Die Definition, die ich gebracht habe, ist die AWMF-Definition, die unter anderem von der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft in ihrem Formular vorangestellt wird. Da muss ich natürlich anders denken und handeln, als wenn ich das „möglich“ einfüge oder streiche. „Möglich“ schafft ein Stück weit einen Graubereich, einen Interpretationsspielraum, der von vielen Kommentatoren als verwirrend empfunden wird. Das ist Gegenstand der Diskussion.

Ihan Ilkic

Vielen Dank für deinen inhaltsreichen Vortrag. Du hattest als Interessenkonflikt im Rahmen einer klinischen Ethikberatung die Nutzung von eigenen moralischen Bewertungen genannt. Die Frage ist – ich muss ja meine bestimmte Handlungsoption dokumentieren und beratend empfehlen. Es ist selbstverständlich, dass man diese Handlungsoption mit von sich aus überzeugten moralischen Bewertungen präferiert und empfiehlt. Mir ist nicht klar geworden, wo diese Interessenkonflikte als solche in diesem Prozess existieren.

Jan Schildmann

Wenn man sich das Interessenkonfliktkonzept vor Augen führt, dann ist es vor allem die Sorge vor unbewussten Faktoren, die zu verzerrten Urteilen führen. Da würde ich sagen, dass in vielen Fällen der Ethikberatung, ob ich sie nun allein durchführe oder mit einem Team, hoffentlich eine gewisse Distanzierung zu eigenen moralischen Präferenzen erfolgt, um eine Ethikberatung durchzuführen, die die verschiedenen ethischen Argumente, ethisch-normativen Standpunkte berücksichtigt.

Ein Weg, das nicht nur allein bewerkstelligen zu können, sondern auch in einer Gruppe, ist zu versuchen, Menschen zusammenzubringen, die unterschiedliche Erfahrungen und moralische Standpunkte haben, um zu gewährleisten, dass diese zumindest alle verhandelt werden.

Die Frage, die ich mir manchmal gestellt habe, ist, ob es trotz dieses Bewusstseins und dieser Arbeit, die im Rahmen von Ethikberatung geleistet wird, nicht doch das ein oder andere Mal passieren kann, dass Dinge nicht explizit gemacht werden, was diese Vorannahmen, diese persönlichen Präferenzen angeht, und die eben mit einfließen. Ich möchte das als Möglichkeit zur Diskussion stellen und hoffe, dass dieser Umstand im Rahmen von

Ethikberatung – unabhängig davon, ob sie von Einzelnen oder von Teams durchgeführt wird – besonders kritisch reflektiert wird. Das wäre der Anspruch.

Volker Lipp

Vielen Dank noch mal, Herr Schildmann.

Herr Lepsius, wir freuen uns auf Ihren Vortrag. Herr Lepsius kommt aus Münster und ist ausgewiesener Rechtswissenschaftler mit verschiedenen Interessengebieten, die ihn prädestinieren, hier zu diesem Thema zu sprechen. Vielen Dank.

Befangenheitsregeln für die Ethikberatung

Prof. Dr. Oliver Lepsius · Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Ich bedanke mich für die Einladung, heute vor Ihnen sprechen zu dürfen. Aus juristischer Sicht geht es bei der Regelung von Interessenkonflikten um zwei Fragen. Die erste Frage ist die materielle Frage, die zweite Frage ist die prozedurale Frage.

Was sind die Tatbestände der Befangenheit? Welche Interessenkonflikte lösen die Besorgnis der Befangenheit aus? Das ist die materielle Bewertung des Geschehens.

Die zweite Frage ist die eigentlich interessantere: Wie geht man damit um? Gibt es Verfahren, in denen diese Frage in einen Entscheidungsvorschlag überführt wird?

Für die Regelung dieser beiden Fragen finden sich bereits jetzt im Gesetz verschiedene Modelle, die unterschiedlich strikte Befangenheitskonstellationen vorsehen und auch unterschiedliche Verfahren zu deren Bewältigung kennen.

Grundsätzlich kann man zwei Kriterien ausmachen, die zum Einsatz kommen: (1) Es wird unterschieden nach dem Charakter der Entschei-

dung, die das Organ trifft. (2) Es wird unterschieden nach der Zusammensetzung des Organs.

Die Anforderungen an die Befangenheitsregelungen lassen sich in einer – wie ich es gerne nenne – Je-desto-Formel ausdrücken. Als Daumenregel kann man sagen: Je stärker das Organ in einen hoheitlichen Entscheidungszusammenhang eingebunden ist, desto strikter sind die Befangenheitsregeln. Je pluralistischer das Gremium zusammengesetzt ist, desto lockerer sind die Befangenheitsregeln.

Das wirkt sich auch auf das Verfahren aus: Wenn ein Gremium pluralistisch zusammengesetzt ist, dann ist es aufgrund seiner pluralistischen Zusammensetzung geeignet, gewissermaßen als Richter in eigener Sache die Befangenheit auch zu artikulieren und mit ihr umzugehen. Wenn ein Gremium – am Ende entscheidet vielleicht auch nur ein Einzelner – *nicht* pluralistisch zusammengesetzt ist, dann muss diese Funktion anderweitig erfüllt werden. Es muss also im Gesetz tatbestandlich ausformuliert werden, welche Konstellationen vorliegen. Man kann die Frage dann nicht prozeduralisieren, weil kein Organ vorhanden ist, das dieses Verfahren erbringen könnte.

Kurz ein paar Hinweise, wie sich diese Modelle im Einzelnen ausdifferenzieren. Da wären Rechtsvorschriften zu nennen; die Beispiele können Sie sich in der schriftlichen Ausarbeitung ansehen.

Das Grundmodell ist im § 20 VwVfG [Verwaltungsverfahrensgesetz] geregelt. Dort wird ein Modell vorgesehen für die gesetzgebundene hoheitliche Entscheidung. Das heißt, das ist eine strikte Regelung, die nicht prozeduralisiert wird. Folge: Es gibt einen langen Tatbestand von Befangenheitsregeln, der dort ausformuliert wird, und unter den entsprechende Konstellationen subsumiert werden können.

Interessant für Sie ist vielleicht die Frage, wie an der Stelle mit wissenschaftlichen Stellungnahmen umgegangen wird. Daraus könnte eine gewisse Orientierung gezogen werden. Sonst kann sich der Ethikrat aber an diesem Modell nicht orientieren, denn Sie treffen keine hoheitlichen Entscheidungen. Auch behandeln Sie keine Einzelfälle, die möglicherweise Grundrechtsauswirkungen auf Dritte zeitigen.

Zweites Modell: Für Kollegialorgane ist das Modell etwas erweitert, und zwar im Hinblick auf die Verfahrensregelung; das ist § 20 Abs. 4 VwVfG. Hier können wir jetzt einen Schritt weit eine Prozeduralisierung der Frage einführen, weil ja ein Kollektiv in eigener Sache darüber beschließen kann. Allerdings ist dieses Gremium – der Ausschuss, um den es hier geht – nicht notwendigerweise pluralistisch zusammengesetzt.

Konsequenz der gesetzlichen Regelung ist die Verfahrensregelung, die Sie der Sache nach auch haben, in Ihrer Geschäftsordnung: Mitteilung eines möglichen Interessenkonflikts an den Vorsitzenden des Gremiums – Gespräch – unter Umständen Entscheidung durch den Ausschuss, der dann beschließen kann, dass der Betroffene nicht mehr weiter teilnehmen darf.

Drittes Modell: Was ist, wenn es sich um Ausschüsse handelt, die binnenpluralistisch zusammengesetzt sind? Hier wird die Regel modifiziert. Der Hintergrund ist die Wahrung dieses Binnenpluralismus: Das Organ soll ja gerade in einer bestimmten Zusammensetzung entscheiden, um eine Perspektivenvielfalt zu gewährleisten. Dieser Binnenpluralismus soll nicht verzerrt werden, indem bestimmte Positionen als latent befangen ausgeschlossen werden; zugleich gilt aber auch die Glaubwürdigkeit des Organs im Ganzen. Es vertraut auf die Legitimität und Akzeptanz der Entscheidung, und für dieses Vertrauen ist die Einhaltung von Befangenheitsregeln essenziell.

Organe, die diesem Modell zuzurechnen sind, unterscheiden sich in der Einzelausprägung erheblich. Es kommt auf den Zweck an, dem sie dienen, und auf die daraus spezifisch abgeleiteten binnenpluralistischen Kriterien. Das können solche der politischen Repräsentation sein, aber auch solche der interdisziplinären Zugehörigkeit oder Kriterien unterschiedlicher Expertise. Da sind verschiedene Kombinationsmöglichkeiten, bisweilen auch mehrere dieser Kriterien denkbar.

Ein Beispiel ist die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien, die dann bestimmte Schriften benennt. Das nehme ich jetzt als ein Beispiel für ein solches binnenpluralistisch zusammengesetztes Gremium. Da finden Sie eine entsprechend im Verfahren ausdifferenzierte Regelung. Die Bundesprüfstelle ist in solchen Befangenheitsfragen im Grunde genommen immer als Richter in eigener Sache tätig. Hier sehen wir jedenfalls die noch stärkere Prozeduralisierung der Frage.

Ein viertes Modell – ich greife jetzt mal auf ein ganz anderes Gremium zurück – wären die Befangenheitsvorschriften, die das Bundesverfassungsgericht in eigener Sache praktiziert. Hier ist die Prozeduralisierung am weitesten vorangetrieben. Es ist eigentlich eine gute Regelung, die das Bundesverfassungsgerichtsgesetz [BVerfGG] vorsieht, weil hier deutlich zwischen den materiellen Tatbeständen der Befangenheit und dem Verfahren unterschieden wird, explizit in zwei unterschiedlichen Paragraphen: 18 materielle Regelung, 19 Verfahren. Das finde ich sinnvoll, und wenn Sie sich die Regelungen anschauen, merken Sie, dass die materiellen Tatbestände sehr gering sind. Die Richter des Bundesverfassungsgerichts haben kaum ein Befangenheitsproblem, weil in der gesetzlichen Ausgestaltung sowieso schon drinsteht, dass das eigentlich keine Tatbestände der Befangenheit sind, und bei dem Verfahren ist die Sache so: Es entscheidet immer der Senat über die

mögliche Befangenheit eines seiner Mitglieder. Die Sache ist also komplett prozeduralisiert und im Gericht angesiedelt.

Das Gericht selbst hat in seiner Praxis auch einen großzügigen Maßstab angelegt. Gutachten führen nur zu einer Befangenheit, wenn sie ergebnisbezogen sind, nicht aber, wenn sie einen allgemeinen Charakter tragen. Auch bei öffentlichen Äußerungen genügt nicht nur eine politische Meinung oder persönliche Kontakte, sondern das müssen schon, sagen wir mal saftige Äußerungen sein, nicht aber persönliche, politische Äußerungen oder Kontakte, rechtspolitische Aussagen. Das führt typischerweise nicht zu einer Befangenheit.

Bemerkenswert ist, dass es kein Selbstablehnungsrecht gibt.

Fassen wir diese verschiedenen Modelle unter einen Blick, dann zeigt sich, dass es immer der Zweck von Befangenheitsregeln ist, den Anschein einer sachwidrigen, interessengeleiteten Einflussnahme zu vermeiden. Es geht schon um die Vernichtung des bösen Scheins, nicht um eine tatsächlich bestehende ungebührliche Einflussnahme. Bei kollegialen Organen müssen deswegen nicht so strenge Tatbestände formuliert werden wie beim Handeln Einzelner.

Bei pluralistisch zusammengesetzten Organen kommt überdies gerade der Pluralismuscharakter hinzu; die Interessenvielfalt ist gerade ein Kriterium für die Zusammensetzung des Organs. Dann kann die Vorstellung, dass das Organ mit Interessen umgeht, nicht als Befangenheit gegen das Organ gewendet werden.

Hier ist nicht Neutralität verlangt (diese soll ja auch gar nicht von den Mitgliedern geleistet werden), sondern es ist Unvoreingenommenheit verlangt. Das ist etwas anderes.

Die Verfahren, mit denen Befangenheit gerügt werden kann, knüpfen entsprechend daran an: vom Ausschluss kraft Gesetzes beim Einzelentscheider über die Selbstablehnung bis hin zum Beschluss des Organs über Befangenheitskonstellationen.

Die Entscheidung des ganzen Organs über die Befangenheitsfrage ermöglicht es, den Tatbestand der Befangenheitskonstellation nur gering auszuformulieren. Wenn das Organ entscheidet, muss der Tatbestand nicht so präzise definiert sein; sonst macht es keinen Sinn, wenn eine Diskussion in einem Organ über die Voraussetzungen geführt wird. Wenn das Organ *nicht* entscheidet, dann muss der Tatbestand klarer formuliert sein. Der Vorzug bei binnenpluralistisch organisierten Organen ist, dass sie keine expliziten Befangenheitsregelungen brauchen, weil sie darüber dann selbst entscheiden. Anders, wenn sie nicht die Prozeduralisierung nehmen, dann müssen sie es materiell bestimmen. Das ist der Zusammenhang hier.

Die Entscheidung des ganzen Organs über eine Befangenheitsfrage verlagert die Würdigung des Interessenkonflikts in das Gremium hinein, weswegen dann auf eine genauere tatbestandliche Ausformulierung der Konstellationen verzichtet werden kann.

Die Mitglieder des Organs sind ja auch typischerweise in der Lage, die Unvoreingenommenheit der anderen Mitglieder eingeschätzt gelernt zu haben. Denn sie haben ja schon miteinander debattiert, kennen das Diskussionsverhalten und können eine Prognose über die Unvoreingenommenheit ihrer Mitglieder abgeben. Diese Prognose mag auch nicht typisch erfolgen, sondern soll sich individuell an den Einzelnen, die vielleicht mit so einer Frage konfrontiert werden, ausrichten, und dann mag man mal großzügiger und mal strenger sein – was auf der Erfahrung fußt, die man im

Umgang im Organ mit den Kolleginnen und Kollegen gemacht hat.

Man kann dabei auch das individuelle Vermögen berücksichtigen, mit Rollenkonflikten und divergierenden Ansichten umzugehen. Manche Menschen können von den verschiedenen Rollen, die sie in unterschiedlichen Institutionen einnehmen müssen (andere Aufgaben, andere Kompetenzen), schwerer abstrahieren als andere. Wissenschaftler etwa, Richter, sind schon von Berufs wegen erzogen, sich mit anderen Meinungen auseinanderzusetzen. Sie haben ein Interesse am Diskurs, sie haben eine andere Grundsozialisation, die es ihnen ermöglicht, auch über den Interessen zu stehen. Sie beharren nicht auf Lösungen, sondern sind dem Erkenntnisfortschritt verpflichtet und sollten deshalb immer bereit sein, eigene Positionen kritisch zu überdenken und anzupassen.

Nur: Von allen Menschen sollten wir diese Fähigkeit nicht prinzipiell erwarten. Wer eine andere professionelle Grundsozialisation hat, darf legitimerweise nackte Interessen vertreten. Insofern sind viele es professionell eben nicht gewöhnt, einen unvoreingenommenen Standpunkt einzunehmen. Es ist vielleicht deswegen auch kein Wunder, dass sich die Mitglieder dieses Gremiums üblicherweise aus Berufsgruppen zusammensetzen, die über diese professionelle Fähigkeit verfügen.

Welcher Maßstab nun bei der Beurteilung von Interessenkonflikten anzuwenden ist, kann daher kaum abstrakt gesagt werden. Es kommt auf den Menschen an, den Kontext und die Zusammensetzung des Organs im Ganzen. Wird Binnenpluralismus durch austauschbare Repräsentanten abgebildet? Oder war der persönliche Ruf, die Integrität, der Charakter ausschlaggebend für die Mitgliedschaft im Gremium? Wenn Letzteres der Fall ist, dann können die Maßstäbe gelockert werden. Ob strengere oder lockere Maßstäbe anzulegen

sind, können letztlich nur die Mitglieder des Organs beurteilen.

Aus all dem lässt sich ein Modell ableiten, das Befangenheitstatbestände nicht genau ausformuliert, sondern in der Schwebe lässt, die Entscheidung dem Organ überlässt und sowohl dem betroffenen Mitglied als auch den anderen Mitgliedern des Gremiums das Recht einräumt, eine Besorgnis der Befangenheit anzuzeigen, über die dann eine kollektive Willensbildung und Entscheidung herbeigeführt wird. Dieses Modell eignet sich umso besser für Gremien, je binnenpluralistischer diese organisiert sind und je wichtiger die persönliche Integrität für die Mitgliedschaft ist.

Ich würde dem Deutschen Ethikrat empfehlen, sich an einem solchen Modell zu orientieren. Das hat zur Folge, wenn ich mir die Regelung in der Geschäftsordnung jetzt ansehe, dass die Regelung vielleicht ein wenig präzisiert werden sollte.

Die Expertise, die dem Ethikrat zugetraut wird, gründet in der persönlichen Unvoreingenommenheit und dem Sachverstand seiner Mitglieder und dem sich daraus kollektiv ergebenden Meinungsspektrum. *Nicht* verlangt wird Neutralität. Sie wäre mit der disziplinierten Herkunft nicht vereinbar. Sie würde den Grundcharakter des Gremiums als pluralistischem Gremium widersprechen, das als *Kollektiv* unvoreingenommen wahrgenommen werden soll.

Auch indiziert schon das Ernennungsverfahren keine Neutralität. Wenn die Mitglieder je zur Hälfte auf Vorschlag des Bundestages und der Bundesregierung berufen werden, dann führt dies zu einer Unterrepräsentation der Benennung durch die Oppositionsfraktionen. Der Ethikrat kann daher gar nicht den Eindruck der politischen Neutralität erzeugen. Er ist gesetzlich regierungsnah ausgestaltet. Es ist daher gar nicht sozusagen in Ihrem Sinne, sich politisch neutral zu geben.

Sie sollten stattdessen auf die individuelle Reputation der Mitglieder abstellen und nicht die Neutralität kraft Ernennungsakts betonen. Die Marschrichtung müsste lauten: Es ist völlig egal, wer uns gewählt hat; man *konnte* nur uns wählen, kraft persönlicher Integrität.

Nach der momentanen Befangenheitsregelung liegt die Initiative der Besorgnis der Befangenheit ausschließlich bei dem betroffenen Mitglied. Weder der Vorsitzende noch andere Mitglieder des Rates können die Besorgnis der Befangenheit rügen.

Andererseits hat das Mitglied es auch nicht selbst in der Hand, sich für befangen zu erklären. Vielmehr hält das Mitwirkungsverbot entweder von der Übereinstimmung im Gespräch mit dem Vorsitzenden oder von der Entscheidung des Rates ab. Dieses Verfahren sollte ergänzt werden um das Recht anderer Mitglieder, eine Besorgnis der Befangenheit anzuzeigen. Dies wäre sinnvoll, um den gleichermaßen unvoreingenommenen wie binnenpluralistischen Charakter des Gremiums zu stärken.

Ich empfehle auch ein Selbstablehnungsrecht. Ich begründe das in meinen schriftlichen Ausführungen.

Schließlich empfehle ich die materiellen Befangenheitsgründe doch etwas klarer zu fassen, als es momentan der Fall ist, sie freilich nicht tatbestandlich auszubuchstabieren. Momentan heißt es in der Geschäftsordnung lediglich „Frage der Besorgnis des Interessenkonflikts“. Das lässt viel Spielraum, gerade für außenstehende, unbeteiligte Dritte, sozusagen für die allgemeine Öffentlichkeit, die aufgefordert wird, selbstständig einen Interessenkonflikt zu sehen und Sie dann mit vielleicht völlig übertriebenen Anforderungen an Neutralität usw. zu konfrontieren. Diese Offenheit würde ich ein wenig reduzieren, denn die

momentane Regelung lässt zu viel Spielraum und ermuntert gerade dazu, über eine weite Interpretation des Begriffs Interessenkonflikt dann den Ethikrat in der Öffentlichkeit in ein schlechtes Licht geraten zu lassen.

Ich empfehle eine Präzisierung und würde insofern vielleicht vorschlagen: Ein Mitglied des Ethikrats ist befangen, wenn aufgrund eines Interessenkonflikts nicht gewährleistet ist, dass es in einer bestimmten Frage seine persönliche Überzeugung vertritt. Dann ist der Umstand eines Interessenkonflikts noch unschädlich für die Frage der Befangenheit, sondern die Frage, die Sie dann beurteilen sollten, wäre, ob aufgrund des Interessenkonflikts die persönliche Unabhängigkeit in Frage steht.

Für die Behandlung dieser Frage empfehle ich dann ein Verfahren, in dem ein Selbstablehnungsrecht des Mitglieds mit automatischem Mitwirkungsverbot vorgesehen ist und die momentan bestehende Anzeigeregulung übernommen wird, ergänzt allerdings um das Recht anderer Mitglieder, eine entsprechende Besorgnis der Befangenheit anzumelden, mit dem Effekt einer Beratung des gesamten Gremiums.

Das wäre verfahrensrechtlich ein Novum, dieses Verfahren, das durch andere Mitglieder in Gang gesetzt werden kann, und damit könnte der Ethikrat Erwartungen der Öffentlichkeit, die vielleicht an ihn herangetragen werden, mit dem Verweis auf eine besonders strenge Einhaltung der (eher lockeren) Befangenheitsregeln parieren. Ich glaube, dass diese Regelung die kollektive Verantwortung aller Mitglieder für das Vertrauen in die Unvoreingenommenheit des Rates fördern würde.

Lassen Sie mich zum Schluss zu zwei Einzelaspekten Stellung nehmen, die Sie konkret in der

Alltagsarbeit betreffen: Gutachten und Mitgliedschaften in Gesprächskreisen.

Gegenüber Gutachten würde diese Praxis zu vergleichsweise lockeren Standards führen, die sich in der Sache an die großzügigen Maßstäbe anlehnen, die Bundesverfassungsrichter für sich gelten lassen. Leitend ist die Abgrenzung zwischen wissenschaftlichen Gutachten, die den Einzelfall offenlassen, und unterstützenden Gutachten, die den Einzelfall in den Blick nehmen. Da Sie ja in der Regel keine Einzelfälle entscheiden, sind Sie sozusagen gutachterlich frei. Das ist auch mit der Tätigkeit aus Ihren Herkunftsdisziplinen und Professionen vereinbar. Man kann Ihnen nicht vorwerfen – wer beruflich gutachterlich tätig ist und wegen der Expertise in diesem Beruf in ein Gremium kommt, in dem er diesen Beruf dann aber nicht mehr voll ausüben kann, das ist in sich widersprüchlich. Hier würde ich eine durchaus selbstbewusste Regelung nach außen vertreten, und falls Nachfragen kommen, kann man sich flankierend auf die Praxis in Karlsruhe berufen.

Prekärer ist aus meiner Sicht die Mitgliedschaft in privaten Beraterkreisen, und zwar immer dann, wenn diese Kreise in eine Parallelität zum Ethikrat geraten. Man muss unterscheiden: Nicht der Beraterkreis, ein Gesprächskreis oder ein alternatives Gremium ist das Problem, sondern es ist die Frage, ob dieses Gremium den Anschein einer Parallelstruktur zum Ethikrat hat.

Global agierende Wirtschaftsunternehmen sehen sich zunehmend gezwungen, unternehmerisches Handeln ethisch und am Maßstab der Menschenrechte zu rechtfertigen. Die Bundesregierung hat einen Aktionsplan Menschenrechte auf den Weg gebracht, ein Gesetzesvorhaben ist momentan gerade in der Ressortabstimmung versandet. Das Kanzleramt ist ein großer Schlund, in dem alle möglichen Gesetze einfach mal eine Weile stecken bleiben.

Jedenfalls reagieren Unternehmen auf solche politischen wie gesellschaftlichen Erwartungen proaktiv, sei es durch Selbstverpflichtungen, Verhaltenskodizes, sei es durch eigene Gremien, die sich ethischen Fragen widmen.

Wirtschaftsethik ist Teil der Unternehmensführung geworden. Unternehmen fragen Wirtschaftsethik nach; sie wird über entsprechende Stellen in der Compliance-Abteilung der Unternehmen zu einem Berufsbild – und über die gutachterliche Expertise zu einem Wirtschaftsgut. Industriekonzerne gründen private Ethikräte, die der Abfederung der öffentlichen Erwartungen dienen und dadurch den Ruf des Unternehmens schützen sollen.

Die Mitgliedschaft in solchen privaten Ethikräten birgt in einem deutlich höheren Maß die Besorgnis der Befangenheit, wenn es sich um eine Parallelorganisation handelt, sich also die Aufgaben und die Zusammensetzung mit dem Deutschen Ethikrat ähneln. Mitglieder des Ethikrates sollten solche privaten Parallelstrukturen meiden, und zwar aus folgenden Gründen:

- (1) Es entstünde eine Doppelmitgliedschaft, die weder vom Aufgabenzuschnitt noch von der Zusammensetzung des Organs getrennt werden kann.
- (2) Wenn sich der Ethikrat mit Geschäftsfeldern dieser Unternehmen befasst, erwachsen dem Ethikrat Konkurrenten. Er wird in einen Wettbewerb der Ethiker und Ethikkommissionen gezwungen, und er kann in diesem Wettbewerb keine herausgehobene Stellung behaupten, wenn die Mitglieder identisch sind. Das dient nur der Reputationserhöhung der Privaten.
- (3) Auch wird die reputationsbegründende Trennung eines hoheitlich organisierten Gremiums und einem privaten Gremium ausgehöhlt.

(4) Bedenken Sie auch Folgendes: Im Bereich der Internetwirtschaft haben wir es mit Oligopolstrukturen zu tun. Wenige Unternehmen erwirtschaften extreme Gewinne und erbringen Dienstleistungen, auf die Bürger existenziell angewiesen sind oder es zumindest zu sein meinen. Die Bereitstellung der digitalen Infrastruktur ist eine öffentliche Aufgabe, die praktisch von Oligopolisten erbracht wird. Das führt dazu, dass sich die beratende und empfehlende Tätigkeit des Ethikrates von der abstrakten Ebene in dieser Branche auf eine konkrete, einzelfallbezogene Ebene zubewegt, die Einzelentscheidungen ähnlicher wird. Denn die Empfehlungen des Rates betreffen nicht potenziell viele Akteure, sondern sehr wenige. Abstrakt gefasste Empfehlungen können sich in Monopolstrukturen individuell zurechenbar auswirken. Das indiziert dann strengere Befangenheitsmaßstäbe.

(5) Allgemeine Stellungnahmen sind daher in diesem Markt viel relevanter für die Gewinne und die Macht der Unternehmen als bei anderen Themen. Behandelt der Ethikrat Fragen der Digitalisierung, so muss er deutlich schärfere Regeln in eigener Sache im Umgang mit den Wettbewerbern einhalten als etwa im Bereich der Medizinethik. Denn dort sind zwar auch ökonomische Interessen und Verteilungsfragen betroffen, doch der Markt, auf den die Regelung trifft, ist ein vielfältiger und außerdem noch im Gesundheitswesen ein verrechtlichter Markt.

(6) Auf vermachtete Märkte reagiert die Politik typischerweise mit den Mitteln des Kartellrechts (Zerschlagung dieser Unternehmen) oder durch Verstaatlichung (das kann als historisch erprobte Strategie durchaus wiederbelebt werden) oder, so der Trend in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, durch die Bindung dieser Privaten an Grundrechte. Diese werden quasi hoheitlich behandelt. Es handelt sich jedenfalls nicht um

beliebige Marktteilnehmer, sondern um private Akteure, auf deren Macht Politik und Recht eine Antwort finden müssen. Dabei kommt den Stellungnahmen des Ethikrats naturgemäß Bedeutung zu. Die Glaubwürdigkeit setzt die Distanz gerade zu diesen Akteuren voraus. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Volker Lipp

Vielen Dank, Herr Lepsius, wie vorher auch zwei kurze Rückfragen.

Carl Friedrich Gethmann

Sie haben umstandslos mit dem Begriff der Befangenheit begonnen. Ich mache mir Gedanken, wie der auf den Begriff des Interessenskonflikts zu beziehen ist. Befangenheit oder Unvoreingenommenheit sind zunächst individuelle Attribute, während der Ausdruck Interessenskonflikt so etwas wie einen Sachverhalt beschreibt und die Konstitution dieses Sachverhalts durch die Akteure erst noch geklärt werden muss. Da wäre ich dankbar, wenn Sie dazu etwas sagen könnten.

Oliver Lepsius

Befangenheit ist sozusagen der Rechtsbegriff, unter dem das Problem verhandelt wird. Das ist kein eigener Tatbestand, sondern die Thematik, die hier ausgelöst wird. Diese wird tatbestandlich ausformuliert, und dann gibt es Ausprägungen von Konstellationen, die gemeinsam als eine Befangenheit bezeichnet werden, die dann zu einer Rechtsfolge führt.

Interessenkonflikt – da stimme ich Ihnen zu – ist eine Gegebenheit, aus der für sich genommen noch keine Rechtsfolge folgt, sondern, und das wäre eine Empfehlung; viele rufen: „Interessenkonflikt, Interessenkonflikt“ und schon hat man den Eindruck: Um Himmels willen, ich darf nichts mehr machen oder muss mich irgendwie dazu verhalten. Da würde ich sagen: Nein. Ich bin Jurist, für mich ist der Interessenkonflikt das

Normalste auf der Welt. Gäbe es keine Interessenkonflikte, gäbe es keine Juristen. Ich mag mir gar keine Welt ohne Interessenkonflikte vorstellen! [Lachen]

Das ist jetzt keine Wahrnehmung, die systemtheoretisch gesprochen das Rechtssystem im Unterschied zu anderen Systemen nimmt, sondern das betrifft auch die eigene Lebensführung. Rollenkonflikt könnte man das vielleicht in der Soziologie nennen.

Der Umstand eines Interessen- oder Rollenkonflikts ist rechtlich banal. Das sieht man natürlich in der Öffentlichkeit anders, das weiß ich. Aber als Jurist kann ich Ihnen sagen, damit können Sie aus rechtlicher Perspektive etwas selbstbewusster umgehen.

Die Frage ist, wie sich das auf die persönliche Unvoreingenommenheit auswirkt; das ist das Interessante, was bei Herrn Schildmann „Risiko“ hieß. Meine Empfehlung war, diese Frage zu prozeduralisieren. Darüber entscheiden Sie im Kollektiv.

Wolfram Henn

Herzlichen Dank für Ihre Ausführungen. Ich möchte Sie um eine Präzisierung bitten. Sie haben sich gegen die Parallelorganisation gewendet. Ist damit wirklich Organisation oder Parallelarbeit gemeint?

Konkretes Beispiel: Der Ethikrat befasst sich mit einem Thema, gründet eine Arbeitsgruppe, es wird eine Stellungnahme gemacht, dann ist diese Arbeitsgruppe aufgelöst und man befasst sich mit anderen Dingen. Im letzten Jahr haben wir uns mit Impfungen befasst. Es wäre sicherlich unstrittig ein Interessenkonflikt illegitimer Art gewesen, wenn ein Mitglied dieser Arbeitsgruppe während dieser Zeit einen Beraterjob bei einer Impfstoff-Firma gemacht hätte. Jetzt ist aber diese Stellungnahme abgeschlossen, wir befassen uns mit

Tierrechten in der Landwirtschaft. Wie wäre es, wenn ein ehemaliges Mitglied der nicht mehr existenten Arbeitsgruppe da jetzt Beraterisch tätig würde? Ist das für Sie ein relevanter Unterschied?

Oliver Lepsius

Nein. Wenn Sie anfangen, thematisch zu differenzieren, und sagen, man ist Mitglied in dem einen Gesprächskreis, aber der Ethikrat befasst sich mit ganz anderen Themen und es ist unverdächtig, dann geraten Sie immer in die Gefahr, dass Sie erklären müssen, was Sie machen, wie Sie das abgrenzen. Sie reduzieren Ihre eigene Kompetenz als Ethikrat. Der Ethikrat hat eine allumfassende Kompetenz zu ethischen Fragen. Wenn Sie jetzt selber argumentieren: Wir machen jetzt gerade Tierschutz, dann machen Sie sich doch klein als Gremium.

Umgekehrt haben auch private Organisationen den Anspruch, ethische Unternehmensführung zu beurteilen. Die Gefahr, um die es mir geht, ist, diesen Konkurrenten nicht das Feld zu überlassen. Wenn Sie sagen, wir machen jetzt keine Digitalwirtschaft, sondern Impfen, Tiere, dann ist doch das Feld frei für die Ethikräte der Digitalwirtschaft. Dann besetzen die das Thema, und was machen Sie dann dazu? Und wenn Ihre Mitglieder da in den Gremien sitzen, können Sie sich mit diesem Thema gar nicht mehr beschäftigen.

Deswegen ist der Versuch einer thematischen Abgrenzung vielleicht irgendwie praktikabel, aber er ist nicht in Ihrem Sinne als Gremium im Ganzen. Eine solche Vorgehensweise bedroht die Stellung des Ethikrates.

Volker Lipp

Ich weiß, dass viele andere Fragen stellen möchten, aber bitte um Verständnis, dass wir uns erst noch mal bei Herrn Lepsius bedanken.

Gestatten Sie mir das kurz als Überleitung: Die zwei Sätzen: Man kann nur uns hier in dieses

Gremium schicken und die allumfassende Zuständigkeit des Ethikrates, die merke ich mir als Fremdzuschreibung für passende Gelegenheiten.

Frau Müller, herzlich willkommen. Das ist der Kern unseres Geschäfts: wissenschaftliche Politikberatung. Ich darf auch bei Frau Müller darauf hinweisen, dass alle Details zu ihrer Vita aus den Unterlagen hervorgehen; deswegen will ich Ihnen nicht die Zeit stehlen, indem ich das ausbreite. Ich freue mich, dass Sie da sind und zu uns sprechen, und bin gespannt auf Ihren Vortrag.

Interessenkonflikte im Bereich der wissenschaftlichen Politikberatung

Prof. Dr. Edda Müller · Transparency International Deutschland e. V.

Vielen Dank für die Einladung, die für uns und für mich eine große Ehre ist. Mein Hintergrund zu dem Thema ist das einer Politikwissenschaftlerin, aber auch einer Person, die viele Jahre in der praktischen Politik, in der Ministerialverwaltung zugebracht hat, und die Sichtweise von Transparency International, einer Antikorruptionsorganisation.

Deshalb möchte ich gleich zu Beginn im Hinblick auf das Problem eine Definition benutzen, die sich an unsere Definition bei der Korruptionsbekämpfung anlehnt; Korruption ist sozusagen der Worst Case eines Interessenkonfliktes. Wir definieren Interessenkonflikte als einen möglichen Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil, wie auch immer der Nutzen aussehen kann. Die anvertraute Macht ist die eines Mitglieds einer Ethikkommission, die vom Gesetzgeber und von der Bundesregierung eingesetzt worden ist.

Interessenkonflikte in diesem Sinne finden in allen Bereichen statt, in denen Entscheidungen getroffen werden, die Auswirkungen auf Dritte haben. Das gilt in besonderer Weise für die Medizin, aber auch für alle anderen wirtschaftlichen Bereiche. Die Maßnahmen und Instrumente, die man dafür einsetzt, sind abgestimmt auf die jeweilige Problematik oder die jeweilige Möglichkeit von Interessenkollisionen.

In der Politik sind solche Instrumente im Allgemeinen bekannt, das sind zum Beispiel Inkompatibilitätsregelungen, also die Vorschrift, zwei bestimmte Ämter nicht miteinander zu verbinden.

Es sind Befangenheitsregeln, zum Beispiel im Gemeinderecht, wonach ein Mitglied eines Gemeinderats, der gleichzeitig ein Bauunternehmer ist, nicht mitstimmen darf, wenn es um die Änderung des Bebauungsplans geht. Das ist ein konkreter Interessenkonflikt oder eine Befangenheit, die sich aus der Person ergibt. Deshalb ist nicht unterstellt, dass diese Person das auf das eigene Geschäft leitet, aber es soll vermieden werden, dass dieser Eindruck entsteht.

Dann gibt es Karenzzeitregelungen, dass man nach dem Verlassen eines bestimmten Amtes nicht sofort an einer anderen Stelle ein Amt übernimmt, und es gibt Offenlegungspflichten, zum Beispiel bei Bundestagsabgeordneten im Hinblick auf Nebentätigkeiten usw.

Vergleichbare Regelungen gibt es auch in der Wirtschaft, in den freien Berufen, in der öffentlichen Verwaltung und seit Neuestem auch beim Bundesverfassungsgericht, das sich einen Verhaltenskodex gegeben hat; Herr Lepsius, Sie haben darauf hingewiesen.

Mein Thema sind Interessenkonflikte in der wissenschaftlichen Politikberatung. Denn das ist die Funktion des Deutschen Ethikrates.

Zunächst zu den Zielen und dem Zweck wissenschaftlicher Politikberatung. Aus ihnen ergeben sich die Gefahren von Interessenkollisionen sowie die Notwendigkeit, sie zu vermeiden.

Politik, Parlamente und Regierungen initiieren, organisieren und nutzen wissenschaftliche Politikberatung mit einer dreifachen Zielsetzung:

- dem Ziel der Früherkennung und vorsorgenden Vermeidung von Problemen,
- dem Wunsch, Empfehlungen für politisches Handeln zu erhalten, sowie vor allem
- dem Ziel der Legitimationsbeschaffung zur Erlangung der notwendigen Akzeptanz für politische Entscheidungen.

Diese Legitimationsbeschaffung ist in der wissenschaftlichen Politikberatung im Interesse der Auftraggeber eine wichtige Funktion, eben auch hier des Deutschen Ethikrates.

Alle drei Funktionen – die Frühwarnung, der Rat für politisches Handeln und die Legitimation – sind im politischen Prozess der Interessen und Konfliktaustragung – denn darum geht es in der Politik – nur hilfreich, wenn die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der beteiligten Wissenschaftler, die Offenheit der interdisziplinären wissenschaftlichen Auseinandersetzung und die Reputation der ratgebenden Institution nicht in Frage gestellt werden können.

Zum Deutschen Ethikrat haben wir jetzt gehört, wie die Regelungen im Einzelnen sind. Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung haben den Rat berufen und ihn mit der Aufgabe ausgestattet, Wissen über denkbare künftige Entwicklungen und ihre Folgen zu vermitteln. Er soll Rat geben und gesellschaftliche Akzeptanz schaffen in einem Bereich von Forschung und Entwicklung, der durch zweierlei gekennzeichnet ist: durch ein hohes Maß an Ungewissheit und Unvorhersehbarkeit der Folgen des wissenschaftlichen

Fortschritts in den Lebenswissenschaften und der Bioethik sowie durch hohe Erwartungen an die wirtschaftlichen Potenziale einschließlich der Arbeitsplatzeffekte im nationalen Kontext.

Insbesondere in der Medizin sind wirtschaftliche Potenziale auch mit gesellschaftlichen Erwartungen an die Vermeidbarkeit oder Heilung bestimmter Krankheitsbilder verbunden. Wir haben aktuell die Diskussion darüber, inwieweit das deutsche Verbot der Keimbahntherapie aufgehoben werden sollte, weil Menschen sich Hoffnung machen, dass dann möglicherweise bestimmte Krankheiten nicht mehr entstehen können.

Unterschiedliche Meinungen und politischer Streit über den richtigen Weg (etwa hinsichtlich der Allokation öffentlicher Forschungsgelder sowie der Entscheidung über rechtliche Rahmenbedingungen bis hin zu Verboten) sind in diesem Themenkomplex, den Sie hier bearbeiten, vorprogrammiert. Es geht dabei um die Abwägung zwischen dem Nutzen, dem Schaden und den Risiken einer Anwendung. Sie schließt generelle ethische Fragen ein wie das Recht des Menschen, in die Schöpfung einzugreifen, oder auch Handlungsprinzipien, die die Politik leiten sollten. Ich denke an das Vorsorgeprinzip der Umweltpolitik. Es besagt, dass auf Maßnahmen verzichtet werden sollte, solange begründete wissenschaftliche Zweifel an ihrer Unschädlichkeit nicht ausgeräumt sind. Wie nützlich die Arbeit des Ethikrates in diesem politischen Prozess der Konsensbildung und Konfliktaustragung ist, hängt entscheidend von seiner Glaubwürdigkeit und der seiner Mitglieder ab.

Jetzt kommt eine Aussage, die meine Vorredner in dieser Form, wie ich sie sage, nicht getroffen habe: Die individuelle Integrität der einzelnen Mitglieder und die kollektive Reputation des Gesamtgremiums sind zwei Seiten einer Medaille. Man kann beide Dinge nicht voneinander trennen.

Es erscheint mir wichtig und notwendig, dass Interessenkonflikte und Regeln zu ihrer Vermeidung immer unter einer doppelten Zielsetzung gesehen werden, nämlich der Vermeidung individueller Interessenkonflikte und der Vermeidung eines Reputationsschadens für das Gesamtgremium.

Es geht zum einen um Regeln zur Vermeidung der Kollision persönlicher Interessen einzelner Mitglieder mit ihrer Rolle als Ratsmitglied, zum anderen geht es um die Reputation des Gesamtgremiums. Beide Aspekte betreffen unterschiedliche Problembereiche und Regelungen. Sie müssen auch in ihrer Wechselwirkung gesehen werden. Um meinen Empfehlungen, die ich noch abgeben werde, vorzugreifen: Der Hinweis in der Geschäftsordnung des Rates auf die Unwirksamkeit und Irrelevanz (so liest sich das) von Interessenkonflikten einzelner Mitglieder für das Beratungsergebnis, das ja von der Ratsmehrheit getragen wird, verkennt aus meiner Sicht diesen Zusammenhang und diese Wechselwirkung.

Welche Vorkehrungen – das ist die Frage, die an uns gestellt wird – wurden bisher getroffen und welche sollte man weitergehend ergreifen?

Der Deutsche Bundestag hat mit dem Ethikratgesetz einen unabhängigen Sachverständigenrat konzipiert, dessen Mitglieder je zur Hälfte von Bundestag und Bundesregierung berufen werden. Die Unabhängigkeit soll durch Interdisziplinarität und Pluralität der personellen Zusammensetzung des Rates und die Pflicht zur öffentlichen Begründung seiner Vorschläge sichergestellt werden.

Mit der Vorgabe einer Pluralität wissenschaftlicher Disziplinen und ethischer Ansätze trägt das Ethikratgesetz nicht nur der Vielschichtigkeit der Problemstellungen Rechnung. Das Gesetz spiegelt auch (jetzt spricht die Sozialwissenschaftlerin) ein nicht-positivistisches Wissenschaftsver-

ständnis wider. Wissenschaftliche Erkenntnisse werden danach nicht allein durch die Anwendung wissenschaftlich anerkannter Methoden sowie die Überprüfung von Ergebnissen mit dem Ziel der Falsifizierung gewonnen (Popper). Wichtig ist auch das der wissenschaftlichen Arbeit vorgelagerte Vorverständnis. Es leitet die Suche nach Problemlösungen und deren Bewertung. Es geht um das wissenschaftliche Vorverständnis; dieses leitet die Suche nach Problemlösungen und deren Bewertungen.

Zum Vorverständnis gehören handlungsleitende Orientierungen; Sabatier nennt sie *belief systems*, eigene moralische Überzeugungen. Solche Vorverständnisse werden geprägt von weltanschaulichen und politischen Überzeugungen, von der persönlichen Weltsicht und dem Menschenbild, der Neigung zu optimistischen oder pessimistischen Zukunftsentwürfen und anderem mehr.

Zur Meinungsvielfalt des Ethikrates trägt in dieser Hinsicht auch die paritätische Auswahl der Mitglieder durch Bundestag und Bundesregierung bei. Es ist davon auszugehen, dass durch das Benennungsrecht aller im Bundestag vertretenen Parteien für die Pluralität der parteipolitischen Affinität nach Maßgabe der Stärkeverhältnisse der einzelnen Bundestagsfraktionen (Herr Lepsius, das ist legitimiert durch den Wahlvorgang, der den einzelnen Vertretern im Bundestag am Ende kein gleiches Gewicht beimisst) gesorgt ist.

Vermutlich wird sich die in der Bundesregierung vorgenommene Wahl dagegen eher an den beteiligten Ressortinteressen orientieren. Dabei dürfte bei beiden Auswahlkriterien natürlich die wissenschaftliche Exzellenz ausschlaggebend sein.

Der Rat hat selbst in seiner Geschäftsordnung Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten festgelegt. Nähere Auskünfte über das berufliche

und sonstige Umfeld der Ratsmitglieder sollen die veröffentlichten Lebensläufe liefern.

Welcher Art potenzielle Interessenkonflikte sein können, welche konkreten Informationen die Lebensläufe hierzu enthalten sollten, wird nicht spezifiziert. Ein Mitglied soll selbst entscheiden, ob seine Unabhängigkeit bei einer bestimmten Frage durch einen persönlichen Interessenkonflikt beeinträchtigt sein könnte. Es hat dies anzuzeigen, und dann wird das in Abwesenheit des Betroffenen vom Rat entschieden.

Nun zu meinen Vorschlägen und zur Frage, ob diese Regelungen ausreichen und inwieweit sie verbessert werden sollten.

Ich unterscheide jetzt individuelle Interessenkonflikte und die Reputation des Gesamtrates. Zu den individuellen Interessenkonflikten werden üblicherweise gezählt:

- die Möglichkeit, für Verwandte, Freunde inklusive eigener Mitarbeiter etwa bei der Vergabe von Gutachten Vorteile zu verschaffen;
- finanzielle Abhängigkeiten, zum Beispiel aufgrund großer Drittmittelprojekte für die eigene Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, die aus der einschlägigen Wirtschaft finanziert werden; Sie hatten es vorhin schon thematisiert im Zusammenhang mit der Frage: Haben wir das Thema Impfstoffe abgearbeitet, brauchen wir uns darum nicht mehr zu kümmern;
- Karriereinteressen, die etwa durch regelmäßige Gutachteraufträge für Wirtschaftskreise gefördert werden könnten, die ein Interesse an einer positiven ethischen Bewertung bestimmter Entwicklungen haben.

Das sind drei konkrete Zusammenhänge, bei denen es um wirtschaftliche Interessen, aber auch um Abhängigkeiten freundschaftlicher Art geht.

Ich gehe davon aus, dass mit der derzeitigen Geschäftsordnungsregelung individuelle Interessenkonflikte von der Art der Vorteilsverschaffung bei der Vergabe von Gutachten vermieden werden können. Dies dürfte auch die Verhinderung einer Selbstbedienung, so nenne ich das mal, einschließen. Allen Ratsmitgliedern sollte klar sein, dass Empfehlungen des Rates für weitergehende Forschungen an die Adresse des Forschungsministeriums nicht zu Aufträgen an die eigene Adresse führen dürfen.

Hinsichtlich potenzieller finanzieller und karrieremotivierter Interessen möchte ich eine Ergänzung der Lebensläufe der Ratsmitglieder vorschlagen. In der Praxis würde dies die regelmäßige Aktualisierung der Lebensläufe durch Angaben zu Drittmittelprojekten aus dem Bereich der Wirtschaft sowie zu Gutachtertätigkeiten für einen wirtschaftlich interessierten Auftraggeber bedeuten. Hier würde ich eine jeweilige Aktualisierung für notwendig halten, also nicht einmalig zu Beginn und dann bleibt das so die nächsten sechs Jahre.

Der zweite Aspekt: Zur Wahrung der Reputation des Gesamtremiums sind aus meiner Sicht Verhaltensregelungen notwendig, die über die bloße Anzeigepflicht individueller Interessenkonflikte hinausgehen. Anregungen für solche Verhaltensregeln enthalten die Verhaltensleitlinien des Bundesverfassungsgerichts vom November 2017. Das Bundesverfassungsgericht hat eben nicht festgestellt, Herr Lepsius, wie Sie gesagt haben, dass da eigentlich alles paletti ist, das sei durch das Gesetz schon alles geregelt, sondern sie haben es für nötig befunden, sich selber Verhaltensleitlinien zu geben.

Vorschlagen möchte ich, die Ziffern 7, 9 und 3 sinngemäß in die Geschäftsordnung des Rates zu übernehmen. Die Regeln würden wie folgt lauten (Sie können das nachlesen, aber ich glaube, für

die Diskussion ist es wichtig, dass ich sie hier erwähne).

(1) Die Mitglieder des Deutschen Ethikrates (das wären also die Formulierungen, die in die Geschäftsordnung übernommen werden könnten) „nehmen Geschenke und Zuwendungen jeglicher Art nur in sozialen Zusammenhängen und in einem Umfang entgegen, die keine Zweifel an ihrer persönlichen Integrität und Unabhängigkeit entstehen lassen können“.

Das hat das Bundesverfassungsgericht für sich so entschieden. Das gibt es in vielen einschlägigen Regelungen. Ich denke, es ist wichtig, dass sich der Rat dies hier zu eigen macht.

(2) Die Mitglieder des Deutschen Ethikrates „können für Vorträge, für die Mitwirkung an Veranstaltungen und für Publikationen eine Vergütung *nur* und nur insoweit entgegennehmen, als dies das Ansehen“ des Rates „nicht beeinträchtigen und keine Zweifel an der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Integrität seiner Mitglieder begründen kann. Dadurch erzielte Einkünfte legen sie offen. Die Übernahme der Kosten für Anreise, Unterkunft“, so sagt das Bundesverfassungsgericht, „und Verpflegung durch den Veranstalter in angemessenem Umfang ist unbedenklich“. Also keine Unterbringung im Adlon, sondern in einem angemessenen Hotel.

(3) Jetzt kommt der dritte Punkt; er entspricht der Ziffer 3 der Verhaltensleitlinien des Bundesverfassungsgerichts. „Die Mitglieder des Deutschen Ethikrates achten in ihrem gesamten Verhalten darauf, dass kein Zweifel an der Neutralität ihrer Amtsführung gegenüber gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen, religiösen und weltanschaulichen Gruppen entsteht. Dies schließt die Zugehörigkeit zu solchen Gruppierungen und bei angemessener Zurückhaltung ein Engagement in ihnen sowie die sonstige Mitwirkung am gesamt-

gesellschaftlichen Diskurs nicht aus“. Ich glaube, so etwas haben Sie auch in Ihrer Geschäftsordnung, dass eine Mitwirkung, aber gleichzeitig eine angemessene Zurückhaltung notwendig ist.

Von besonderer Bedeutung sind die Regeln zur Teilnahme an Veranstaltungen und zur Mitwirkung in anderen Gremien. Das ist ja der Anlass, glaube ich, warum Sie sich mit dem Thema Interessenkonflikte beschäftigen. Der Facebook-Fall wurde schon dargelegt. Es ging hier um die Mitwirkung in einem Gremium, am Gesprächskreis von Facebook mit dem Thema „Digitalität und Verantwortung“, und der Ratsvorsitzende hat dort den Vorsitz für dieses Gremium übernommen.

Zum Mandat des Rates gehört auch „die Förderung der Diskussion in der Gesellschaft unter Einbeziehung der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen“. Sie sollen also nicht nur im stillen Kämmerlein tagen, sondern auch rausgehen und Diskussionen führen, und zwar auch mit solchen, die anderer Meinung sind oder in denen entsprechende Probleme auftauchen. Damit hat der Gesetzgeber dem Rat eine aktive Rolle und Einflussnahme auf die gesellschaftliche Diskussion zugewiesen.

Verbunden wäre damit auch das Bemühen um Veränderungen in Bereichen, die als problematisch angesehen werden. Dies trifft hinsichtlich der Rolle von Facebook im Bereich Social Media und der Nutzung von Daten zu unbekanntem Zweck (natürlich zu kommerziellen, aber vielleicht auch noch zu sonstigen) sicherlich zu, dass es da solche Probleme gibt und auch ein Interesse daran, dass Facebook sich ändert, was sein Verhalten angeht.

Ich habe daher großes Verständnis für die Entscheidung, die Chance der Mitwirkung im Facebook-Gesprächskreis zu nutzen, um positive Änderungen zu bewirken. Dennoch halte ich die

Entscheidung zumindest teilweise für falsch. Ich werde noch erläutern, worin ich das Falsche sehe. Relevant für die Beurteilung des Facebook-Falls und möglicher ähnlicher Fälle in der Zukunft ist nicht allein die Gefahr individueller Interessenkonflikte. Es geht vielmehr primär um die Vermeidung einer Beschädigung der Reputation des Deutschen Ethikrates, also des Gesamtgremiums.

Mein Rat ist daher, bei Entscheidungen über die Mitwirkung von Ratsmitgliedern an wichtigen Gremien und externen Veranstaltungen eine Reihe von Bedingungen zu prüfen. Ich gehe nicht so weit, Herr Lepsius, dass ich sage, man soll sich dort überhaupt nicht engagieren. Diese Bedingungen sind folgende:

(1) Es sollte diskutiert und geprüft werden die gesellschaftliche Reputation und wirtschaftliche Macht der einladenden Institution. Da bin ich bei Ihnen: Oligopol, Facebook, eine Institution, weltweit operierend – hier wäre es ein großer Anspruch, in einem solchen Gremium einen Wandel ihrer Wirtschaftspolitik oder ihrer eigentlichen Politik zu bewirken.

(2) Die zweite Bedingung, die geprüft werden sollte: das Ziel und die Fragestellung eines Gremiums. Worum geht es konkret? Werden Probleme klar benannt, die gelöst werden sollen? Das heißt: Wird hier eingeladen zu einer allgemeinen netten Unterhaltung von Verantwortung im Bereich der Digitalität? Oder wird hier gesagt: Dieser Gesprächskreis hat ein konkretes Thema zu diskutieren, zum Beispiel die Löschung von Daten in diesem oder jenem Zusammenhang, und wie sind die Bedingungen dafür? Also ein konkretes Thema, nicht eine allgemeine Problemsicht oder Absichtserklärung.

(3) Man müsste auch Verfahrens- und Organisationsfragen klären. Dazu gehören der Verzicht auf die Übernahme von Vorsitzfunktionen, die es

erschweren, im Gremium selbst und nach außen kritische und abweichende Meinungen zu vertreten; jedenfalls ist das meine Sicht einer Aufgabe als Vorsitz. Da kann man nicht ohne Weiteres sagen: „Ich bin aber anderer Meinung“, sondern man muss hier einen Prozess moderieren, und von daher ist die Vorsitzfunktion durchaus zu unterscheiden von einer Mitgliedschaft, was man dann überlegen sollte.

(4) Dann sollte man prüfen, dass die Mitwirkung und das Zustimmungsrecht bei öffentlichen Verlautbarungen der Veranstalter mit Bezug auf die Rolle des Ratsmitglieds vorher abgestimmt wurden. Soweit ich das in der Tagesspiegel-Notiz verfolgt habe, hat Facebook, nachdem dieses Gremium eingeladen war, gesagt: „Wir haben ein tolles Gremium mit dem Vorsitzenden des Deutschen Ethikrates, und wir werden“ usw. In solchen Fällen muss man prüfen oder verlangen, dass jede öffentliche Stellungnahme des Einladenden abgestimmt wird. Und nicht, dass man hinterher als Alibi genutzt wird, um einen tollen Eindruck zu machen.

(5) Dann sollte man die Herkunft weiterer Mitwirkender prüfen, um die Chance für zielführende Diskussionen und Entscheidungen abschätzen zu können. Jeder im politischen Raum und jeder, der zu einem Gespräch eingeladen wird, wird fragen: Wer ist da sonst noch? Und habe ich überhaupt eine Chance, dass ich in einem solchen Gremium eine sachbezogene kritische und ethisch belastbare Diskussion hinkriege? Ich will nicht sagen, dass das bei Facebook vorher nicht so geprüft worden ist. Ich will nur sagen: Für künftige Fälle sind das Themen, die man prüfen sollte.

(6) Bevor man dies tut, müsste man einen Zeitplan verabreden. Man müsste dem Veranstalter klar sagen: „Was hast du bis wann vor? Und was soll dabei herauskommen?“ Und man muss sich über die Art der Veröffentlichung der Ergebnisse

verständigen. Die müssen veröffentlicht werden, und dabei müssen auch kritische Anmerkungen mit veröffentlicht werden. Auch dies als eine Bedingung.

(7) Schließlich sollte man bewusst und aktiv die Möglichkeit des Verlassens des Gremiums mit entsprechender öffentlicher Botschaft nicht ausschließen, um so etwas zu machen.

Noch einmal zusammenfassend: Ich bin der Meinung, dass der Ethikrat nach dem Mandat des Gesetzgebers auch die Aufgabe hat, gesellschaftliche Diskussionen zu führen, also nicht nur direkten Rat an die Auftraggeber, nämlich Bundestag und Bundesregierung, zu richten. Aber er soll sorgfältig darauf achten, dass in solchen Fällen nicht die Reputation des Gesamtgremiums in Frage gestellt werden könnte. Denn damit würden Sie Ihren Auftraggebern, Bundesregierung und Bundestag, einen Bärendienst erweisen. Vielen Dank.

Diskussion

Volker Lipp

Sie haben gesehen: Wir sind nicht nur ein plural zusammengesetztes Gremium, sondern wir haben auch unterschiedliche Referentinnen und Referenten mit unterschiedlichen Akzentuierungen oder Positionierungen zu diesem Thema, nicht nur unterschiedliche Hintergründe.

Aber vielleicht ist es auch wichtig, daran zu erinnern, weil wir ja eine öffentliche Sitzung haben, dass der Ethikrat ein reflexiv arbeitendes Gremium ist und sich gleich zu Beginn dieser Amtsperiode mit der Frage, mit der Sie sich auch in Ihren Referaten befasst haben, intensiv auseinandergesetzt hat: Was ist eigentlich die Aufgabe des Ethikrates? Das wird mit dem Schlagwort Politikberatung, Ethikberatung nur unzureichend be-

zeichnet, und das ist auch für unser heutiges Thema wichtig. Auch mit dem Thema Interessenkonflikte haben wir uns schon mehrfach befasst, wenn auch nicht in dieser öffentlichen Form wie heute.

Auch wenn es einen aktuellen Anlass gibt, würde ich in der Diskussion gern dafür werben, dass wir die Grundprobleme in den Blick nehmen und nicht in erster Linie an einem aktuellen Beispiel (so interessant es sein mag) diskutieren, damit wir auch einen Mehrwert für die künftige Diskussion und Arbeit des Gremiums haben. Sie haben ja konkrete Vorschläge gemacht; das ist immer sehr schön, daran kann man sich reiben und abarbeiten.

Damit schlüpfte ich wieder in die Moderatorenrolle, Frau Buyx ist jetzt dran.

Alena Buyx

Vielen Dank für die Vorträge, das war sehr hilfreich. Ich habe einige Punkte gesammelt und möchte beginnen mit dem Punkt von Frau Müller: Da habe ich eine Präzisionsnachfrage. Sie hatten bei den Kriterien zur Teilnahme an Gremien von privaten Akteuren erwähnt, dass man auf die Macht, den Einfluss und die Größe dieses Unternehmens abheben soll. Meine Frage ist: Was ist da das Positive? Meine Vermutung wäre, Sie meinten, dass man bei den mächtigen, einflussreichen und sichtbaren Unternehmen eher einen Grund hat teilzunehmen, weil man da ein größeres Spektrum hat der Dinge, die man erreichen kann. Oder meinten Sie das Umgekehrte, dass man gerade mit diesen Akteuren *nicht* in Beziehung treten sollte?

Zweite Frage: Sie hatten auch die Frage der Vorträge aufgeworfen. Viele von uns sehen sich regelmäßig mit der Frage konfrontiert bei Einladungen zu Veranstaltungen, in welcher Rolle sie auftreten. Wir alle sind ja in anderen beruflichen

Funktionen – das hier ist ja ein Ehrenamt – viel auf externen Veranstaltungen unterwegs. Sehen Sie einen Unterschied, ob man auftritt als (ich beziehe mich jetzt auf mich selbst) Professorin der Technischen Universität München oder als Mitglied des Deutschen Ethikrates? Und wie würden Sie da Fragen von Art der Veranstaltung, Honoraren etc. bewerten?

Dann habe ich eine Frage an Herrn Lepsius. Sie hatten die persönlichen Überzeugungen erwähnt und dass im Einzelfall die persönliche, also die individuelle Befangenheit betroffen sein kann. Da würde mich interessieren, was Sie damit genau meinen. Das ist in der Ethik eine relevante Frage. Viele von uns hier sind seit Jahrzehnten im Schrifttum vertreten mit Argumenten und mit Positionen, die sich auch mit ihren persönlichen Überzeugungen decken und für die Sie Argumente vorgebracht haben. Meinen Sie damit das rein emotiv-psychologisch ganz Privatpersönliche? Oder beziehen Sie sich auch auf die Überzeugungen, die man sich über jahrelange argumentative Arbeit aneignet und dann auch öffentlich und wissenschaftlich nach außen trägt? Denn das ist ja gerade etwas, weshalb viele der Mitglieder hier sind, und deswegen auch die schon besprochene Pluralität, die ja eine Bedeutung hat, dass sich der Rat eben – demokratisch legitimiert – aus verschiedenen Perspektiven zusammensetzt, wo gerade diese Überzeugungen in einen Austausch treten können. Vielen Dank.

Edda Müller

Ihre erste Frage, ob es sich nicht bei den Großen und Mächtigen besonders lohnt, da mitzuwirken: Ich halte das Bemühen des Rates, auch angesichts des Auftrags des Gesetzgebers gesellschaftliche Debatten zu führen und sich in diese Diskussionen einzumischen, nicht für verwerflich. Aber man muss sich Gedanken machen – das war der Sinn meiner Ausführungen und der Sinn meiner

Vorschläge – über die genauen Prüfkriterien, die man anlegt, ob man tatsächlich etwas bewirken kann, damit man nicht Gefahr läuft, hier als Alibi missbraucht zu werden.

Je größer die wirtschaftliche oder sonstige Macht einer solchen Institution ist, desto größer ist die Gefahr, dass man nichts bewirken kann und als Alibi missbraucht wird. Das gilt es zu prüfen, und da habe ich eine Reihe von Vorschlägen gemacht, die man einfach prüfen muss.

Da geht es auch darum – das ist selbstverständlich, auch im öffentlichen Sektor –, dass man klärt, wie das mit öffentlichen Verlautbarungen ist, damit Facebook nicht irgendwas ins Netz stellen kann: „Wir haben eine tolle Veranstaltung und der ist der Vorsitzende des Rates“, ohne dass diese einzelnen konkreten Aussagen vorher abgestimmt sind. Diese einzelnen Aspekte sehe ich als sinnvoll zur Vermeidung eines Missbrauchs an.

Generell ist das natürlich nicht so zu verstehen, dass wir bei allen unwichtigen Kaninchenzüchtervereinen, ich sag es mal etwas platt, sehr willkommen sind, weil das sowieso nichts ausmacht. Das ist *nicht* das Thema, sondern der Missbrauch Ihrer Rolle als Alibi für eine solche Institution, und das muss man im Einzelnen prüfen.

Zweitens: Vorträge. Auch das ist üblich – als ehemalige Ministerialbeamtin kann ich das sagen. Ich kann auch in dieser Rolle, in meiner alten Eigenschaft als Politikwissenschaftlerin einen Vortrag zu diesem oder jenem halten. Da darf ich aber nicht sagen: „Ich bin oder war mal Mitarbeiterin des Umweltministeriums oder Innenministeriums.“ Das darf ich nicht sagen. Ich bin hier als (und Sie wären dann dort als) Wissenschaftlerin der und der Institution, aber *nicht*, indem dort außerdem noch steht: „Außerdem ist sie noch Ratsmitglied.“ Da muss man die Rollen schön trennen,

und ansonsten muss man den Zusammenhang zu potenziellen Nebentätigkeiten sehen.

Das wird auch immer wieder diskutiert: Was sind Nebentätigkeiten? Nebentätigkeiten zum Beispiel auch von Richtern. All das wird im Moment diskutiert. Ein Richter eines Bundesfinanzhofes, der regelmäßig Vorträge vor einem Bankengremium hält und dafür die tollsten Nebentätigkeitshonorare bekommt, sollte dies offenlegen. Zumindest das. So wie auch Abgeordnete offenlegen müssen, wie viel sie bei Nebentätigkeiten bekommen, wobei wir von Transparency meinen, dass man das noch ein bisschen konkreter machen müsste. Das sind die Vorkehrungen.

Sie sind aber nicht als Ratsmitglied verdonnert, keinerlei sonstige öffentliche Veranstaltung wahrzunehmen oder Vorträge zu halten oder Bücher oder Artikel zu schreiben. Sie müssen nur schön trennen, dass das nichts zu tun hat und dem nicht noch gleichzeitig die Weihen des Ethikrates geben.

Ich würde gern noch auf Ihre Frage antworten, die Sie an Herrn Lepsius gestellt haben. Ich glaube, das wird beim schriftlichen Nachlesen deutlich: Ich persönlich sehe keinen Interessenkonflikt in den unterschiedlichen wissenschaftlichen Meinungen, die hier vertreten sind. Ich sehe auch keinen Interessenkonflikt im unterschiedlichen Vorverständnis. Deshalb habe ich diese Ausführung gemacht, dass jede wissenschaftliche Meinung nicht die Wahrheit begründet, sondern etwas mit dem Blick zu tun hat, den man auf ein Thema hat. Ich habe heute den Blick der Politikwissenschaftlerin auf Ihr Thema gehabt. Hätte ich einen anderen Blick – als Juristin oder Ethikmedizinerin –, dann gehe ich an die Themen anders ran. Das habe ich hier ausdrücklich ausgeschlossen. Ich glaube, dass das mit den Regelungen des Ethikrates, mit dem Besetzungsmodus usw. ausreichend abgedeckt ist.

Bei Interessenkonflikten habe ich drei Dinge genannt: verwandtschaftliche Vorteile, dass man irgendjemand ein Gutachten zuschusst. Möglicherweise vergeben Sie hier Gutachten, und Sie wirken darauf hin, dass dieses Gutachten eine mit Ihnen gut befreundete Person bekommt. Da muss man aufpassen.

Das Zweite ist, dass in bestimmten Bereichen – Sie hatten das vorhin im Zusammenhang mit der Impfproblematik angesprochen – große Drittmittelprojekte Ihre Forschungstätigkeit entscheidend prägen. Es sind nicht kleine Gutachten, sondern große Drittmittelprojekte einer bestimmten Einrichtung. Wenn jetzt die wirtschaftliche Einrichtung von den Ergebnissen oder den politischen Diskussionen über eine künftige politische Regelung von Keimbahntherapie oder sonst was profitiert, dass sie wirtschaftlich, also für Ihre Arbeit das Geld dafür bekommt, dann würde ich nicht sagen, dass Ihnen das verboten ist, sondern ich habe gesagt: Solche Dinge müssen in Ihren Lebenslauf. Sie müssen angeben, dass Sie zurzeit ein Drittmittelprojekt in diesem oder jenem Sinne haben. Das gilt ähnlich für große Gutachten, die von Kreisen finanziert werden, die im Zusammenhang mit der Debatte über Anwendung und Umsetzung in einem konkreten Themenfeld möglicherweise in Frage kommen.

Oliver Lepsius

Ich würde das beantworten im zweiten Sinne der von Ihnen eröffneten Alternative. Es geht also nicht um die emotiven Komponenten, sondern es geht darum, dass man in Gefahr steht, nicht mehr zu sagen, was man denkt. Ich würde das nicht so stark auf die wissenschaftliche Überzeugungsbildung beziehen, wie Sie das getan haben, auch vor dem Hintergrund, dass Ethiker ja nicht immer Wissenschaftler sein müssen: Wie ist das bei Vertretern aus den Religionen? Religion ist ein wissenschaftlich nur begrenzt zugängliches Phäno-

men; der Glaube ist für eine ethische Entscheidung natürlich schon etwas Wichtiges. Insofern würde ich das vielleicht noch etwas weiter ziehen als Sie. Die Überzeugung, die religiös fundiert ist, *die* muss vorgetragen werden, denn genau deswegen sind ja diese Personen auch Mitglied dieses Gremiums.

Alena Buyx

Es freut mich, dass wir im Rat bereits einigen Vorschlägen zuvorgekommen sind und mit der regelmäßigen Überarbeitung der Lebensläufe auf der Website schon vor einiger Zeit begonnen haben. Ich muss jetzt doch noch mal an einer Stelle nachhaken, weil das für viele von uns im Raum wichtig ist, und das ist die Rolle bei Vorträgen und öffentlichen Veranstaltungen.

Man hat relativ wenig Kontrolle darüber, wie man vorgestellt oder eingeführt wird. Wenn man Lebensläufe angibt – bitte nehmen Sie das jetzt nicht als eine Impertinenz, aber ich hatte Sie im Kontext von Transparency International verortet, und Sie hatten gerade gesagt, Sie sprechen als Politikwissenschaftlerin.

So etwas passiert mir auch ständig. Ich gehe irgendwo hin und spreche als Ethikprofessorin und sage auch: „Ich komme nicht als Mitglied des Deutschen Ethikrates“, aber natürlich steht es dann doch in irgendwelchen Lebensläufen. Da können wir nicht einen Purismus haben, dass wir sozusagen aktiv verschweigen müssten, dass wir auch Mitglieder des Ethikrates sind.

Ich bin völlig bei Ihnen, dass es sehr wichtig ist, als was komme ich da hin und als was bin ich eingeladen? Aber es ist schwer, zu kontrollieren, wie das Ganze dann kommuniziert wird.

Edda Müller

Ich kenne diese Situation natürlich auch. Es kommt auf das Feeling an. Wenn Sie in dem Vortrag eine spezifische Auffassung vertreten, die im

Moment in einer Debatte innerhalb Ihres Gremiums ist, die zum Beispiel von politischer Relevanz sind, dann ist es sinnvoll, an dieser Stelle zu sagen: „Das ist jetzt meine persönliche Meinung. Ich vertrete jetzt nicht die Auffassung des Ethikrates.“ Das sind Dinge, die man mit Fingerspitzengefühl vermitteln kann. Deswegen kann man nicht vermeiden, dass einer sagt: „Oh, wir haben eine tolle Referentin, die ist außerdem dies und jenes.“ Das können Sie nicht vermeiden.

Oliver Lepsius

Ich sehe das Problem bei den Vorträgen gar nicht so intensiv, wie es von Ihnen artikuliert wird. Sie können doch gar nicht für den Ethikrat sprechen, ja? Wenn die Anmutung kommt: „Wir haben ein Mitglied des Ethikrates, und dieses Mitglied wird uns jetzt als authentischer Interpret der Beschlüsse sagen, was bei mehrdeutigen Aussagen gemeint ist, oder wird aus dem Beratungsgeheimnis vielleicht ein wenig Luft entweichen lassen oder so“, das funktioniert doch gar nicht. Es ist ein Kollegialorgan, und die Beschlüsse sind am Ende Mehrheitsbeschlüsse. Was wollen Sie denn sagen? Wollen Sie sagen: „Ich weiß es besser als die anderen 25, ich bin näher dran“?

Die Öffentlichkeit hat da völlig falsche Erwartungen. Die fragen gern auch Vorsitzende in der Annahme, die könnten jetzt autoritativ über das Ergebnis Auskunft geben.

Ich gebe Ihnen eine kurze Parallelgeschichte, die vielleicht für den Umgang lehrreich ist. Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts wurde vom Europaausschuss des Deutschen Bundestages eingeladen, vor den Abgeordneten, den Mitgliedern im Bundestagsausschuss, das Lissabon-Urteil zu erläutern. Es gab eine Interpretation, eine Entscheidung, eine intensive literarische Diskussion, das führte zu einer Verunsicherung, und der Bundestag dachte: „Na ja, wir müssen jetzt wissen: Was dürfen wir, was dürfen wir nicht? Dann laden

wir doch den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts ein; der soll uns das mal erläutern.“ Drei Jahre, nachdem die Entscheidung gefällt wurde.

Der Präsident beging den schweren Fehler, da hinzugehen. Das war ein schwerer Fehler, der ihn dann auf die politische Bühne in Berlin katapultierte; Sie erinnern sich vielleicht an die Diskussion, die die entsprechenden Reaktionen bei den Politikern auslösten. Der Präsident *kann* gar nichts sagen, denn er kann nicht sagen: „Ich bin der Vorsitzende des Senates, der das entschieden hat; ich sage Ihnen jetzt mal, wie wir das gemeint haben.“

Selbst wenn Richter ihre Entscheidung nachträglich interpretieren (obwohl sie das gar nicht können, weil es eine Kollegialentscheidung ist), können sie nachträglich auch in der Interpretation nicht ausblenden, dass inzwischen drei Jahre vergangen sind. Ihre Interpretation der Entscheidung ist eine, die schon immer mit berücksichtigt, was in der Zwischenzeit passiert ist, etwa an Kritik, an Fehldeutungen, an Übertreibungen. Insofern ist die Interpretation einer Gerichtsentscheidung durch einen Richter im Grunde eine neue Entscheidung, also die Prognose einer neuen Entscheidung. Jedenfalls kann sie sich davon nicht mehr abgrenzen, und deswegen funktioniert das nicht.

Wenn man das mal durchdacht hat, kann man damit als Mitglied des Ethikrates ganz lässig umgehen, weil man sich den Schuh gar nicht anziehen kann, und wenn man das erläutert, glaube ich, verstehen das auch alle, selbst wenn sie vielleicht deswegen gerade eingeladen haben und stolz sind, ein Mitglied des Ethikrates auf ihrem Forum sitzen zu haben.

Was für Erwartungen immer das Publikum hat, Sie können die relativ schnell entkräften. Und Sie überzeugen dann ja auch mit Ihrem Argument.

Das ist letztlich immer der Grund, warum Sie Mitglied des Ethikrates geworden sind, und damit muss dann jeder Veranstalter zufrieden sein. Sie liefern ja auf der Veranstaltung nur, wofür Sie hier als Mitglied honoriert werden, nämlich für Ihre Überzeugung.

Jan Schildmann

Vielen Dank. Ich fand das sehr hilfreich, um die Komplexität konkreter Vorgehensweisen zu veranschaulichen. Es wurde einerseits abgehoben auf die Relevanz der Erwartungen an die Öffentlichkeit in Bezug auf Interessenkonflikte; auf der anderen Seite wurde von falschen Erwartungen der Öffentlichkeit gesprochen. Ich glaube, dass eine Konsequenz möglicherweise die ist, sich *nicht* in bestimmte Konstellationen zu begeben. Das war das, was mir an dem Fallbeispiel wichtig erscheint.

Christiane Fischer

Frau Müller, Ihre Definition von einem Interessenkonflikt: Missbrauch der anvertrauten Macht zum persönlichen Vorteil, finde ich hervorragend. Die sagt alles aus. Sollten wir uns am Beamtenrecht orientieren, das heißt, auch Vorteile mit in die Interessenkonflikte hineinnehmen? Also Vorteile, Geld, was um die Ecke fließt.

Was ist mit intellektuellen Interessenkonflikten? Da hatten wir hier eine lange Diskussion, ob die mit aufgeführt werden sollen. Wo sehen Sie – und da möchte ich eine konkrete Zahl – die Höchstgrenze für die Annahme von Honorargeldern?

Wie oft sollte der Lebenslauf aktualisiert werden? Ich persönlich denke an einmal im Jahr. Damit würden wir uns auch an der Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft orientieren.

Wo sollten die Verhaltensleitlinien (die mir sehr gut gefallen haben) aufgeführt werden?

Dann habe ich noch eine Rückfrage; vielleicht könnten Sie das noch mal aufführen: Oft lässt es sich nicht trennen, ob wir als Mitglied – und wir können nicht für den gesamten Ethikrat reden, wir werden aber erwähnt; es wird *immer* erwähnt, dass jemand Mitglied des Ethikrates ist – oder von anderen Organisationen und Universitäten sprechen. Wie haben Sie das gemeint? Ich habe es als Transparenz auch empfunden, zu sagen, wir sind [...] sonstigen Funktion.

Edda Müller

Orientierung am Beamtenrecht – ich hatte darauf hingewiesen: Das Bundesverfassungsgericht hat sich in dem Punkt für sich selbst eine Regelung gegeben, die lehnt sich an das Beamtenrecht an, keine Geschenke, Zuwendungen und sonst was anzunehmen usw. Das sollte man auch hier – es wird sicherlich auch so sein, aber es wäre gut, wenn das in den jeweiligen Regeln auch deutlich zum Ausdruck käme.

Honorare. Ich halte in solchen Dingen nichts davon, dass wir eine Obergrenze schaffen und sagen: Ab einer Größenordnung von X ist es entweder nicht erlaubt oder – hier geht es um Offenlegung, was man sonst noch an Einnahmen hat. Daraus ergibt sich dann, wenn sich dies summiert und da kommen die tollsten Honorare für irgendwas (immer denselben Vortrag bei bestimmten Akteuren), daraus ergibt sich – das ist die Transparenz, die hier geschaffen werden muss, damit so etwas beurteilt werden kann.

Was die Aktualisierung angeht: Wir haben die Regel, dass es aktualisiert werden muss, sofern dies nötig ist. Das kann alle Monate sein oder einmal im Jahr. Wenn ein großes Forschungsprojekt in dem einzelnen Bereich von dem und dem finanziert wird, dann kommt es da rein, und keine regelmäßige, also nicht sagen: Alle halbe Jahre wird das aktualisiert. Wir haben bei uns, bei Transparency, ein Interessenregister, und da ist

man verpflichtet: Immer wenn sich irgendwas ändert oder wenn irgendwas ist, muss man das angeben, dann kommt das da rein.

Zum Zusammenhang individuell und kollektiv, also Gesamtgremium usw.: Es geht immer darum, dass man bei dem, was man tut, die Erwartung, die Notwendigkeit – das ist wichtig: Sie arbeiten hier nicht, weil Sie tolle Wissenschaftler sind und sich mit irgendwelchen Themen beschäftigen, sondern Sie arbeiten hier, weil die Bundesregierung und der Bundestag Sie damit beauftragt haben, zu helfen, dass in diesem kontroversen Politikfeld von Ihnen, unabhängiger Rat mit einer hohen Glaubwürdigkeit, Legitimation verschafft wird für bestimmte politische Entscheidungen. Das müssen wir immer im Hinterkopf haben, und da muss man abwägen, ob ein bestimmtes Verhalten des Einzelnen dem Gesamtgremium schadet.

Ich bin der Meinung, dass Mehrheitsentscheidungen, die Sie und auch Herr Lepsius, und die auch in Ihrer Geschäftsordnung erwähnt werden, dieses nicht heilen. Denn das Gremium kann Mehrheitsentscheidungen zu bestimmten – aber wenn bekannt wird oder öffentlich diskutiert wird, dass dieses Gremium aus Leuten besteht, die sich in demselben Fall große Gutachtenaufträge von der einschlägigen Wirtschaft bezahlen lassen, dann wird die Glaubwürdigkeit, die Reputation des Gesamtgremiums Schaden erleiden. Das ist etwas, was hier ständig abzuwägen ist.

Jan Schildmann

Ganz kurz nur: Die Definition, die Sie gerade formuliert haben, stammt nicht von mir, sondern vom Kollegen Lepsius. Allerdings besteht eine Korrespondenz zur AWMF-Definition. Ich würde diese Definition in der Tat sehr eng an der juristischen Perspektive der Befangenheit sehen, und sie hat den Vorteil, dass sie relativ eng ist. Auf der anderen Seite ist dann interpretationsbedürftig, was die Bewertung zum Beispiel des möglichen

Einflusses sekundärer auf primäre Interessen angeht.

Sie sprachen zweitens die Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft an. Ich möchte hier betonen, um vielleicht die Arbeit zu erleichtern: Es gibt Modelle aus der Medizin, was die Deklaration von Interessenkonflikten angeht, auch sehr strukturiert, die aus meiner Sicht auch sehr gut auf dieses Gremium anwendbar sind. Die Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft scheint mir da ein gutes Vorbild zu sein.

Claudia Wiesemann

Ich habe zwei Fragen. Herrn Lepsius, ich fand die Idee, dass wir auch einen Wettbewerb in der Öffentlichkeit haben darüber, wer sozusagen der beste Ethiker ist oder wer die beste Ethikberatung liefert, sehr kreativ und weiterführend, und ich möchte gern noch ein bisschen bohren, was das für uns heißt.

Ich bin selbst am Anfang meiner Tätigkeit hier Mitglied im Ethikberatungsgremium der Bundesärztekammer gewesen, auf die manches hier auch zutrifft, also Monopolist und große gesellschaftliche Macht. Meine Frage an Sie: Würden Sie das ähnlich einstufen wie diese Facebook-Situation?

Die andere Frage geht an Jan Schildmann. Ich bin noch dabei, zu verstehen, was es bedeutet, persönlich unvoreingenommen zu sein. „Unabhängig“ war das Wort, das hier fiel; persönliche moralische Bewertungen solle man nicht übertragen, hatten Sie gesagt. Das kann ich in der klinischen Ethikberatung voll und ganz nachvollziehen, denn da soll es um den Patienten und seine Interessen gehen, die sollen im Mittelpunkt stehen. Aber wer ist der Patient im Ethikrat? Worauf bezieht sich da unsere Unabhängigkeit?

Jan Schildmann

Die Frage ist, ob es immer nur oder primär um den Patienten in der klinischen Ethikberatung geht.

Ich würde da eher Meyer folgen und sagen: Es geht um die letztlich ethisch gut zu begründende Entscheidung; die steht im Mittelpunkt. Wir haben natürlich eine besondere Situation: Wir erwarten in der Regel von denen, die die Ethikberatung machen (nicht nur die klinische Ethikberatung), dass sie so sozialisiert sind, dass sie auch persönliche moralische Präferenzen reflektieren und dann entsprechend in den Diskurs einbringen.

Ich wollte ausgehen von dem Konzept von Interessenkonflikten, das ja eine Quelle für Verzerrungen, auch für unbewusste, systematische Verzerrungen bei der Beurteilung sein kann und zur Diskussion stellen, ob Dinge, die ich da nicht reflektiere, einen Einfluss auf das Urteil haben. Das kann ich mir sowohl in der klinischen Ethikberatung vorstellen als auch im Kontext anderer Ethikgremien, allerdings mit der Einschränkung, dass ich von den Beteiligten erwarte, dass sie hier anders sozialisiert sind als in anderen Gremien. Also ein bisschen mehr Hoffnung, wenn Sie so wollen.

Oliver Lepsius

Danke für die Rückfrage zu der Abgrenzungsnötigkeit zu Wettbewerbern. Was kann man tun, um sich wirklich abzugrenzen? Wenn die Gremien – das war ja eine Botschaft in meinem Statement – austauschbar sind, dann haben sie ein Problem. Ich würde den Kurationsakt betonen. Sie sind durch das Gesetz geschaffen, das heißt, Sie haben sozusagen die Würde eines staatlichen Schaffungsakts. Diese Trennung zu privaten Gremien, die kommen und gehen und Zwecken unterliegen, müssen Sie im Verhalten betonen und versuchen, das umzusetzen und abzugrenzen gegenüber den Gremien, die privater Herkunft sind.

Das ist eine schwierige Aufgabe. Ich kann Ihnen jetzt auch nicht aus der Hand zaubern, wie Sie das machen können. Aber wenn man sieht, dass sich die Beratungsgremien, die die Digitalwirtschaft

errichtet hat, im Grunde genommen aus dem gleichen Personenkreis zusammensetzen – da sind auch lauter Wissenschaftler –, dann können Sie ja nicht sagen: „Wir sind die besseren Wissenschaftler im Vergleich zu denen, die bei den anderen arbeiten.“ Das ist schwer, das aufrechtzuerhalten. Insofern landen wir bei den Kriterien, die Frau Müller schon vorgeschlagen hat. Es kommt auf die Reputation des Gesamtorgans an, und für diese Reputation ist das Verhalten jedes Einzelnen mit ausschlaggebend.

Mit der Bundesärztekammer habe ich kein Problem. Das ist ja ein gesetzlich geschaffenes Gremium mit, wenn ich recht informiert bin, einer Zwangsmitgliedschaft und – nicht?

[Zwischenrufe, unverständlich]

Okay, die Landesärztekammern sind eine Zwangskörperschaft. Jedenfalls gibt es bei den Ärztekammern eine Wahl. Es ist ein gesetzlich vorgesehenes Organ der berufsständischen Selbstverwaltung, und insofern bewegt sich dieses Organ immer in der Kontrolle des Gesetzes und in der Kontrolle durch die dort als Zwangskörperschaft zusammengeführten Mitglieder, die wählen. Das ist in keiner Weise vergleichbar mit privaten Akteuren, die ihre Vorherrschaft nicht aus dem Gesetz ziehen, sondern aus Marktmacht ableiten.

Andreas Lob-Hüdepohl

Herzlichen Dank für die instruktiven Ausführungen. Ich möchte noch mal nachhaken, Herr Lepsius. – Ich bin Theologe, übrigens nicht nur religiös. Das sind verschiedene in diesem Gremium, denn zwischen Religiosität und theologischer Kompetenz besteht ein Unterschied. Das Gesetz sieht ja auch nicht religiöse, sondern theologische Belange vor. Insofern geht es um eine reflexive Einstellung zur Religiosität, die hier im Ethikrat

bei den Beratungen sprachfähig gemacht werden soll.

Aber Sie unterscheiden öffentlich und privat, haben jetzt den Gesetzesauftrag der Bundesärztekammer bzw. der Landesärztekammern – aber wie verhält es sich denn beispielsweise bei Menschen wie unter anderem mir, mit Beratungstätigkeiten in einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes, Kirche genannt, aber mit einer klaren Zielperspektive? Das ist eine nicht unerhebliche Frage, bis hin zur Frage, dass es sogar noch bestimmte Rückbindungen an Religionsgemeinschaften gibt, ob die damit einverstanden sind, ob man da sitzt oder nicht. Das ist nicht ganz einfach. Da sehe ich sozusagen einen Strickfehler im Gesetz. Das muss man auch nüchtern zur Kenntnis nehmen. Jedenfalls sehe ich das als selbst Betroffener nicht ganz unproblematisch.

Das kann man eigentlich nur dadurch machen, dass man durch eine persönliche Reputation sagt, man ist hier nicht einfach Wasserträger von, sondern man kann vielleicht nicht immer überzeugend, aber vor allen Dingen argumentieren.

Aber ich finde das ganz wichtig. Würde das auch darunter fallen, also diese Frage von privat, öffentlich und dergleichen?

Oliver Lepsius

Kein Problem. Die Kirche ist nicht privat, ja? Sie verfolgt keine kommerziellen Interessen [Lachen] – jedenfalls nicht mit den Gremien, in denen Sie Mitglied sind. Sie sind in diesen kirchlichen Gremien ja aus demselben Grund Mitglied, warum Sie im Ethikrat Mitglied sind, nämlich dass Sie dort aufgrund Ihrer Überzeugung Expertise einbringen. In dem Bereich der Ärztekammern und Religionskörperschaften des öffentlichen Rechts würde ich kein Problem sehen.

Vielleicht entsteht der Eindruck, dass die Mitgliedschaft in Gremien per se etwas Bedenkliches

ist. Diesen Eindruck möchte ich nicht unterstützen. Es geht nicht um die Mitgliedschaft in Gremien, sondern es geht um die Mitgliedschaft in Parallelstrukturen, die genauso vom Aufgabenschnitt und von der Rekrutierung der Mitglieder zusammengesetzt sind wie der Ethikrat und deswegen eine institutionelle Rivalität zum Ethikrat bedeuten. Das ist ja bei Kirchen überhaupt nicht der Fall. Dass Kirchen auch ethische Expertise haben, ist klar. Aber die Zusammensetzung des Organs ist eine andere: In den staatskirchenrechtlichen Gremien haben Sie keine Vertreter anderer Glaubensrichtungen usw. Es ist ein Tendenzbetrieb, würden wir Juristen sagen.

Da ist keine entsprechende Parallelität oder Überschneidung. Bitte missverstehen Sie diese strengen Kriterien nicht so, dass prinzipiell die Mitgliedschaft in anderen Gesellschaften verdächtig ist. Das gerade nicht. Ich kann nur unterstreichen, was Frau Müller gesagt hat. Das Gesetz weist Ihnen ja auch den Auftrag zur Mitgliedschaft in solchen Gremien zu.

Edda Müller

Sie wären nicht berufen worden, also der Einsetzungsakt, die Auswahl der Mitglieder in diesem Gremium war eine politische Entscheidung. Dabei war zwar die wissenschaftliche Expertise eine Voraussetzung, die generell gilt, aber auch die Anknüpfung an wichtige gesellschaftliche oder theologische oder sonstige Denkrichtungen. Das ist eine bewusste Entscheidung.

In anderen Gremien, wo es meinetwegen um Energiepolitik oder Klimapolitik geht, sind auch Vertreter entsprechender Institutionen reingekommen worden, weil man sagt, die haben in diesem Bereich eine so wichtige, in der Gesellschaft die Meinung prägende Rolle, die wollen wir da gerne haben. Also noch mal, das kann ich nur sagen, dass man das nicht missversteht.

Katrin Amunts

Vielen Dank für die wichtigen und inspirierenden Vorträge. Frau Müller, in Bezug auf die Offenlegung von bestimmten Einkünften, von Aktivitäten gibt es international unterschiedliche Herangehensweisen. In einigen Ländern wird das viel offensiver gehandhabt als bei uns bis dahin, dass Gehälter, alle möglichen Honorare offengelegt werden. Wo, das hängt auch davon ab, wie der kulturelle und gesellschaftliche Hintergrund ist. Es ist in manchen Ländern auch akzeptierter, das zu tun, wohingegen man hier nie darüber sprechen würde, wie viel man verdient, und das in der Regel nicht weitersagen würde.

Wo ist aus Ihrer Sicht die Grenze zwischen einer, vielleicht nenne ich das mal Diktatur der Transparenz, die ja für einen persönlich durchaus nachteilig sein kann, und einer gebotenen Offenlegung, um solche Interessenkonflikte deutlich zu machen? Würde es dazu nicht zum Beispiel reichen, dass man eine qualitative Beschreibung hätte, also sagt, dieser Mensch arbeitet für Boehringer, was auch immer, für den Konzern, oder hat eine Beratungstätigkeit, also auf einer qualitativen Ebene, wäre das eine Möglichkeit?

Die zweite Frage: Wir haben über die großen und mächtigen Konzerne gesprochen; da gibt es natürlich besondere Punkte zu beachten. Sie haben dafür Vorschläge gemacht. Das bezog sich auf ethische Fragen. Inwieweit würden Sie diese Dinge, wenn man für Google oder Facebook arbeitet, auch im disziplinären wissenschaftlichen Bereich sehen? Ich meine jetzt nicht Arbeiten, die zum Beispiel durch militärische Funding Organisations finanziert werden; die sind vielleicht extra zu sehen. Aber wenn es auf zivilem Gebiet ist und Wissenschaftler sagen: „Wir möchten ein Projekt mit Google zusammen machen“, würden Sie da eine andere Gewichtung sehen als das, was Sie von Ethikern erwarten würden, wenn es um ein

biologisches oder ein Gebiet aus der Digitalisierung, also etwas Naturwissenschaftliches geht?

Steffen Augsberg

Vielen Dank. Vielleicht als Disclaimer vorneweg; den Mitgliedern ist es bekannt, aber Ihnen vielleicht nicht: Ich gehöre auch zu diesem mehrfach angesprochenen Gesprächskreis, was allerdings hier etwas anders behandelt und gewichtet wird, als es meinem Eindruck entspricht: Da hat man sich fünf Mal getroffen im Verlauf von, oder ich war vielleicht vier, fünf Mal dabei im Verlauf von, keine Ahnung, zwei Jahren. Und daraus werden Parallelstrukturen und Doppelmitgliedschaften gemacht. Das scheint mir der Gewichtung des Ganzen nicht gerecht zu werden.

Frau Müller, das würde ich nur als Bitte an Sie richten, weil Sie den Tagesspiegel herangezogen haben: Das war für mich eine erstaunliche Erfahrung, wie in der Presse ein Sachverhalt, der ganz banal war und auf den ich der Dame, die das geschrieben habe, umfassend und so gut ich konnte geantwortet habe, sehr selektiv, sehr skandalisierend behandelt wurde. Wenn ich das zum Maßstab nehme, wie unsere Medien funktionieren, dann gute Nacht. Ich hoffe, dass das in anderen Bereichen anders ist. Das nur am Rande.

Meine Frage bezieht sich eher auf den Kollegen Lepsius, der mich ein wenig erstaunt hat mit der recht freihändigen Art, wie er hier öffentlich und privat, staatlich und privat handhabt. Ein wenig habe ich den Eindruck, dass das nach Gusto geschieht: Dann wird die Bundesärztekammer irgendwie zum hoheitlichen Akteur, obwohl sie – wenn überhaupt – sicherlich ein Konkurrenzakteur ist. Wenn überhaupt, dann ist die ZEKO [Zentrale Ethikkommission] tatsächlich genau der Fall für die Doppelmitgliedschaft, dann könnte man auch über andere Akademien nachdenken, das wäre ein weiterer Fall für Doppelmitgliedschaften. Ich glaube, weniger diese kommerzielle

Konstellation – die hat sich unter anderem ja dadurch ausgezeichnet, dass sie von vornherein einen begrenzten Fokus hat. Deshalb leuchtet mir auch nicht ein, warum man nicht nach Abschluss einer Tätigkeit sagen kann, da bestehen jetzt keine, jedenfalls keine signifikanten Interessenkonflikte mehr. Der Ethikrat hat sich zu einem Thema geäußert, das möglicherweise Überschneidungen hat (muss es nicht, kann aber), jetzt machen wir etwas ganz anderes, das zum Beispiel Facebook gar nicht interessiert; trotzdem unterhalten die sich weiter mit X oder Y. Das tun sie nicht notwendig nur, weil die im Ethikrat sitzen.

Das ist, glaube ich, Frau Müller, eine andere Wahrnehmung, was die Präsentation angeht. Ich habe das nicht so gesehen, dass die das an die Wand geschrieben haben: Oh, großartig, der Vorsitzende des Deutschen Ethikrates berät jetzt Facebook, sondern das war der Versuch einer Journalistin, das so darzustellen. Das war eine kleine Pressemitteilung von Facebook, die das eher niedrig gehängt haben, und auch das ist ihnen zum Vorwurf gemacht worden. Der Vorwurf war: „Ihr habt das nicht deutlich genug gemacht“, und dann, als sie etwas geschrieben haben, hieß es: „Jetzt werbt ihr damit.“ Was sollen die machen? Das ist ein bisschen eigenartig.

Aber meine konkrete Frage geht an diese Parallelstrukturen, die Herr Lepsius an die Wand geworfen hat, und wann das beginnt. Mein Eindruck ist zum Beispiel (das ist wieder aus der Binnenperspektive dieses Gesprächskreises), dass da viel offener und kritischer und – sagen wir mal – unabhängiger diskutiert wurde, als das bei jedem Gutachten der Fall ist.

Ich habe einen Kollegen, der in der gleichen Zeit für Facebook ein Gutachten geschrieben hat. Der ist viel festgelegter, weil er einen Untersuchungsauftrag hat. Ich aber konnte da im Wesentlichen sagen, was ich wollte, und die schlimmste Sank-

tion, die mir droht, ist, dass sie mich beim nächsten Mal zu einem unbezahlten Treffen nicht mehr einladen. Ja?

Edda Müller

Zur Frage der Offenlegung von Honoraren für irgendwelche Beteiligungen in den Lebensläufen. Ich würde da davon ausgehen, dass es über einen längeren Zeitraum wirklich bedeutsame Einnahmen sind. Ich würde jetzt nicht sagen, ab 10.000 oder sonst was. Auf keinen Fall würde ich empfehlen, das offenzulassen. Denn wenn Sie da reinschreiben, Sie haben ein Gutachten für Boehringer oder ein großes Forschungsprojekt, dann wird das immer dazu führen, dass man Dinge hineininterpretiert, die Ihnen vielleicht nicht passen. Ich bin bei solchen Sachen immer eher für Transparenz, dass man die Dinge nennt in den Lebensläufen: Da ist dieses und jenes große Forschungsvorhaben oder große Gutachtenauftrag. Das wäre meine Empfehlung.

Ich hoffe, dass ich nicht missverstanden worden bin. Ich habe den Facebook-Fall erwähnt, weil ich den Eindruck habe (so wurde mir das gesagt), dass das der Anlass war für die Debatte hier in Ihrem Gremium über das Thema Interessenkonflikte und über die Frage, ob man solche Fälle ausreichend in den Regelungen berücksichtigt. Das ist durch eine Pressemitteilung entstanden.

Ich würde es auch nicht für richtig halten – und ich habe Erfahrungen mit zutreffenden oder nicht zutreffenden Aussagen in manchen Presseartikeln –, zu sagen: Das haben die hier aufgebauscht, das ist gar kein Problem. Sondern es hat den Anlass gegeben, dass Sie sich mit diesem Thema auseinandersetzen.

Ich habe gesagt: Ich habe großes Verständnis angesichts der Aufgabenstellung des Rates, sich in gesellschaftliche Debatten hineinzubegeben, dass man dieses versucht hat. Ich bin aber gleichzeitig

der Meinung, dass man, wenn man so etwas tut, gewisse Bedingungen einhalten sollte bzw. prüfen muss, dass sie eingehalten werden. Auf diese Bedingungen kommt es an.

Ich habe nicht gesagt, da sollen Sie überhaupt nicht mitmachen. Ich halte nicht sehr viel von der Debatte, wenn man in diesem oder jenem Gremium ist usw., überhaupt nicht! Das mögen Sie etwas anders sehen. Ich sage, es muss offengelegt werden. Es muss offengelegt werden, zu wem man hier zum Beispiel dauerhafte sonstige Geschichten hat, damit man das weiß für den Fall, es könnte ein möglicher Eindruck irgendwelcher Interessenkonflikte entstehen. Das sind die Offenlegungs- und Transparenzbedingungen, die hier nützlich sind.

Da brauchen Sie eigentlich keine Angst vor – ich habe den Eindruck, dass hier im Moment ein bisschen die Sorge herrscht: Oh Gott, wir können überhaupt nichts mehr machen. Aber wenn Sie den Vortrag noch mal nachlesen, werden Sie sehen, dass das nicht meine Zielsetzung ist.

Noch mal: Ich finde es richtig und wichtig und finde, dass das Ethikgesetz es prima gemacht hat, davon auszugehen, dass Sie mit Ihren unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen in Ihren jeweiligen unterschiedlichen Herkünften, von der Theologie zu sonst was – da sind Sie nicht in irgendeinem Interessenkonflikt oder in irgendeiner Befangenheit. Genau diese Rolle sollen Sie hier spielen, weil im Zusammenspiel dieser Dinge eine Meinung gebildet wird.

Oliver Lepsius

Ich kann die Tendenz von Frau Müller aus meiner Sicht nur bestärken. Herr Augsburg fühlt sich durch die Presse ungerecht behandelt. Das ist er wahrscheinlich auch. Aber für den Ethikrat ist nicht das Problem, ob der Sachverhalt gerecht, wirklichkeitstreu wiedergegeben wird, sondern

der Punkt ist, ob eine solche Parallelmitgliedschaft den Ethikrat als Gesamtgremium irgendwie tangiert. Das ist der Punkt. Da hängen Sie natürlich von der Wahrnehmung der Öffentlichkeit ab. Die können Sie auch nicht mit Gegendarstellungen steuern oder durch Transparenz auch im Sinne der Wahrhaftigkeit garantieren. Das sind einfach die Stimmungen, die an Sie herangetragen werden. Und diesen Stimmungen muss man sich entziehen können, nicht prinzipiell, sondern in bestimmten Konstellationen, nämlich in solchen, in denen der Rat in seiner ethischen Beratungsfunktion sozusagen verkleinert wird, Schaden nimmt, weil Konkurrenten erwachsen. Das war meine Empfehlung. Ich habe diese Frage nicht subsumiert auf den Fall Facebook. Das ist hier der Anlass, und es wird relativ schnell gleich auf diesen Sachverhalt hin subsumiert.

Interessant ist natürlich jetzt die Frage, welche anderen Sachverhalte diesen Kategorien unterfallen würden, Ärztekammer, Kirchen? Das sind die interessanten Fragen, die sich dann stellen. Meine Antwort ist: Es gibt so viele Gremien, es gibt so viele Mitgliedschaften. Sie sollten nicht hoffen, dass sich das tatbestandlich exakt abgrenzen lässt, sondern – ich erinnere daran – im Wege von Jedito-Regeln vorgehen und diese Sachen selber entscheiden. Denn in diesem Gremium können Sie auch das, was offengelegt wird, untereinander kritisch würdigen, vielleicht mit Erfahrungen aus anderen Doppelmitgliedschaften abgleichen und dann dazu eine Haltung einnehmen. Das müssen Sie selber entscheiden.

Das wäre mein Wunsch und mein Auftrag an Sie, dass Sie nicht Kriterien suchen, die irgendwie im Objektiven liegen, und die auf sich beziehen, sondern dass Sie über die Frage, ob hier eine Parallelstruktur entsteht, eine Willensbildung unter sich betreiben. Das bringt Sie auch als Gruppe weiter und gibt auch denen, die jetzt konkret kein

Problem haben, eine gewisse Verhaltensanleitung, eine Routine, ein Erfahrungswissen mit, wie damit umzugehen ist.

Das für mich Ausschlaggebende gegenüber diesen Digitalkonzernen – und das leitet zur Frage von Frau Amunts über – ist die Monopolstellung. Das sind nicht einfach Private wie andere, sondern ganz bestimmte Akteure. Und diese Akteure verändern unsere Welt. Google mit seinen Algorithmen verändert das, was wir zur Kenntnis nehmen. Das hat Einflüsse auf unsere kognitive Wahrnehmung. Deswegen ist jede Tätigkeit für solche Unternehmen ethisch bedenklich, egal ob sie sich auf eine Ethikberatung bezieht oder ob sie technische Prozesse oder andere Sachverhalte betrifft. Dieses sind spezielle Akteure. Und diese Akteure werden wir auf kurz oder lang zerschlagen oder verstaatlichen. Die bleiben jedenfalls, wenn das so weitergeht, nicht in einer privaten Hand mit einer Kapitalmarktgrundierung. Das ist höchst unwahrscheinlich.

Volker Lipp

Jetzt kommt die letzte Runde und ich nutze meine mir anvertraute temporäre Macht, um die Mittagspause ein bisschen hinauszuschieben, hoffentlich im Einverständnis aller Beteiligten, damit die letzte Runde noch möglich ist.

Wolfram Höfling

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Unsere Erwartung an Sie war ja, dass wir ein bisschen Hilfestellung bekommen auch in dem Punkt, ob wir in unserer Regulierung dieser Thematik noch etwas ändern können. Ein Punkt, Frau Müller, da stimme ich Ihnen zu: Den letzten Absatz unserer Verhaltensregeln sollten wir ersatzlos streichen. Dass wir hier in Mehrheit entscheiden und es deshalb auf die individuellen Dinge nicht ankommt, scheint mir nicht überzeugend zu sein.

Ein weiterer Punkt, und da würde ich ein bisschen nachhaken, betrifft die sehr lockere Formulierung in unseren Verhaltensregeln, dass die bloße Mitgliedschaft in anderen Organisationen völlig unbedenklich sei. Das ist ja die Diskussion, die wir führen. Ich will aber weg von Facebook, sondern will, Herr Lepsius, im Sinne von Steffen Augsburg etwas nachhaken. Das war mir ein bisschen sehr schematisch. Jetzt haben Sie das gerade relativiert, aber es gibt in der Tat konkrete Fragen, die gestellt worden sind, eine von Frau Wiesemann.

Die Bundesärztekammer – wir haben über all die Jahre, in denen ich jetzt Mitglied des Deutschen Ethikrates bin, eine nicht unerhebliche Zahl von Doppelmitgliedschaften mit der ZEKO. Die Bundesärztekammer ist eine privatrechtlich organisierte Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlich verfassten Landesärztekammer mit erheblichem Einfluss auf biomedizinische Entscheidungen in diesem Lande, auch mit großem Einfluss auf das Gesundheitsministerium, das wiederum eingeschaltet ist in die Berufung auch der Mitglieder dieses Rates, mit weitreichenden Parallelen in den thematischen Zuschnitten ihrer Stellungnahmen. Das scheint mir eine Frage zu sein, mit der wir uns beschäftigen müssen. Da wäre ich dankbar, ob das prinzipiell schlecht ist – ich könnte mir gut vorstellen, dass diese Art von Doppelmitgliedschaft *nicht* erfolgen darf. Man kann vielleicht danach Mitglied werden, aber ich halte das für ein wichtiges Problem.

Das andere, Herr Lob-Hüdepohl hat das angesprochen: Die Berufung der Mitglieder erfolgt in bestimmten Fällen auf Vorschlag von Religionsgemeinschaften. Deswegen, Frau Müller, kann es nicht so sein wie in Ziffer 3 der Verhaltensleitlinien der Bundesverfassungsrichter, die Neutralität gegenüber jeder Religionsgesellschaft verlangt, sondern – Herr Lob-Hüdepohl hat es angesprochen – in der Außenwahrnehmung ist das

manchmal ein Problem: Es gibt einen institutionalisierten Loyalitätskonflikt. Wenn die Vertreter dieser Organisationen auf diese Weise in diesen Rat gelangen, hier aber unvoreingenommen sein müssen, aber natürlich als Vertreter dieser Organisationen hier drinsitzen, das gewährleistet in Ihrem Sinne natürlich Binnenpluralität, keine Frage.

Die Frage ist aber: Ist diese Art von Institutionalisierung, von Loyalitätskonflikten eine hilfreiche Variante zur Gewährleistung der Binnenpluralität, zur Erfüllung der Aufgabe, die wir hier zu erfüllen haben? Darüber müssten wir vielleicht nachdenken. Auch das ist etwas, was nicht diesen Rat oder vielleicht auch nicht den nächsten, aber die Zukunft der Rekrutierung betrifft. Da wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie da dazu etwas sagen könnten.

Volker Lipp

Ich weiß, dass Sie gleich antworten wollen, trotzdem würde ich gern erst noch Herrn Kruse drannehmen.

Andreas Kruse

Ich würde gern eine Frage an Sie, Herr Schildmann, stellen, und die wird sich dann ausweiten zu einer Frage an Sie, Frau Müller.

Herr Schildmann, Sie haben aus den klinischen Ethikkommissionen berichtet, also einem Arbeitsbereich, der mir auch persönlich bekannt ist, und haben in Ihrer Differenzierung zwischen den primären und den sekundären Interessen bei den sekundären auf die persönlich-moralischen Vorstellungen abgehoben, wo Sie gesagt haben, diese persönlich-moralischen Vorstellungen sind uns nicht immer bewusst und können durchaus bestimmte Empfehlungen in hohem Maße beeinflussen, wenn nicht sogar strukturieren.

Da war mein erster Punkt, vor allen Dingen, wenn es um die Expertise geht, ob man da nicht zu

differenzieren hat zwischen „sind uns nicht bewusst“ bzw. „sind nicht reflektiert“. Ich glaube, das ist eine sehr bedeutsame Unterscheidung. Wie stellen Sie sich einen derartigen Bewusstwerdungsprozess bzw. auch Reflexionsprozess vor?

Diese Frage berührt auch unser Selbstverständnis als Ethikrat, Frau Müller, und jetzt komme ich zu Ihnen, weil Sie auch – man kann das vielleicht in dieser Begrifflichkeit verwenden – den Unterschied zwischen dem Entdeckungs- und dem Begründungszusammenhang starkgemacht haben. Sie haben gesagt, es gibt bestimmte Fragestellungen, bestimmte Perspektiven, die schon eine moralisch-sittliche Fundierung haben, die wir einbringen. Aber was sehr bedeutsam ist und von uns als Ethikrat auch erwartet werden muss: Wenn wir diese Perspektiven einnehmen, müssen wir sie wissenschaftlich, argumentativ hochgradig sauber bearbeiten.

Beide Punkte würde ich nun, was die Ethikkommissionen im klinischen Kontext bzw. Ihre umfassendere gesellschaftliche Perspektive angeht, gern zusammenführen in der Aussage: Mein Verständnis als Mitglied des Deutschen Ethikrates ist, dass ich hier nicht unbedingt als Wissenschaftler auftrete, aber als jemand, der in der Lage ist, mit wissenschaftlichen Erkenntnissen hochgradig verantwortlich umzugehen, das bedeutet, sich das entsprechende empirische Korpus zu besorgen, es sehr ausführlich zu betrachten und anzuschauen, um selbst zu einer angenähert empirischen Fundierung in Bezug auf bestimmte Fragestellungen zu kommen. Wenn diese empirische Erhellung geschehen ist, ist es durchaus möglich, dass wir noch Restaspekte haben, die wir empirisch nicht auflösen können.

Diese Mischung hätte ich gern von Ihnen beiden beschrieben. Das ist beispielsweise in den klinischen Ethikkommissionen hoch bedeutsam, dass wir nicht zu rasch mit bestimmten moralischen

Vorstellungen kommen, ohne dass wir uns wirklich empirisch ausführlich Gedanken darüber gemacht haben, wie sich das Problem darstellt. Wir hatten das gestern in unserer Arbeitsgruppe beispielsweise mit Blick auf die ganz späten Demenzformen.

Und in dem Kontext: Was meinen Sie mit Bewusstwerdung von nicht reflektierten bzw. unbewussten moralischen Vorstellungen?

Volker Lipp

Jetzt ist die Schlussrunde auf dem Podium eröffnet.

Edda Müller

Ich stimme beiden Aussagen, die jetzt getroffen wurden, zu. Aus der Ziffer 3 der Verhaltensleitlinien des Bundesverfassungsgerichts würde man sicher die Religiosität herausnehmen. Schauen Sie sich einmal an, was da für Sie relevant ist. Ich habe dort ein paar Punkte aufgeführt, die man möglicherweise übernehmen kann.

Und was Sie sagen: Ich stimme dem zu 100 Prozent zu. Wenn ich von vorgelagertem Vorverständnis für wissenschaftliche Fragestellungen spreche, dann ist das die Philosophie, die im Bereich der Sozialwissenschaften, als es diesen großen Streit gab, wo fängt Wissenschaft oder die Wahrheit an – und danach kommt natürlich eine methodisch und wissenschaftlich exakt und wissenschaftlich begründbare Argumentation und Prüfung der Zusammenhänge.

Aber es geht immer um die Frage: Wo habe ich überhaupt den Einstieg in eine Fragestellung? Ich habe dies nur deshalb angeführt, weil ich das Konzept des Gesetzgebers, die Unabhängigkeit so zu begründen, dass man hier diese Vielfalt mit hineingenommen hat, für gut befände. Denn diese unterschiedliche Herangehensweise, die im Prinzip eine unwissenschaftliche ist, moralisch und sonst wo, hat etwas mit dem Vorverständnis zu

tun, und *danach* kommt genau das, was Sie beschrieben haben: die wissenschaftlich, methodisch und sonst wie exakte und qualitativ hochwertige Begründung, Prüfung usw. Das ist das, was ich damit sagen wollte, und von daher stimme ich beiden zu.

Jan Schildmann

Vielen Dank, Herr Kruse, für die Frage. Ich glaube, wir haben da noch einige vorgelagerte Probleme, die ich kurz wiederholen möchte in Bezug auf die Urteile im Rahmen von klinischer Ethikberatung und Ethikberatung allgemein.

Das Erste ist: Ich hatte deutlich gemacht, dass wir zunächst und vielleicht auch im Vergleich zu anderen Handlungsfeldern aus meiner Sicht unzureichend differenziert haben, was eigentlich das Ziel und damit korrespondierende primäre Interesse ist. Mir scheint es bislang nicht ausreichend aufgearbeitet, dass unterschiedliche Ethikberatungsunternehmungen durchaus unterschiedliche Zielsetzungen und damit auch korrespondierende primäre Interessen haben, und das muss geklärt werden. In der Ethikfallberatung gibt es eine Heterogenität, die noch nicht ausreichend reflektiert ist und die relevant ist für das Thema Interessenkonflikte.

Damit im Zusammenhang steht das, was Sie aus Ihrer Perspektive schön beschrieben haben, nämlich die Frage: Wofür habe ich denn Expertise? Was muss ich tun, um ein fundiertes Urteil im Rahmen einer Ethikberatung abzugeben? Ich glaube, dass die Empirie wichtig ist (und wer mich kennt, weiß, dass mir das wichtig ist), aber natürlich haben wir es am Schluss mit einem gemischten Urteil zu tun.

Und dann kommen wir zum ethisch-normativen Anteil. Da war mein Vorschlag nur, mal zu überlegen, ob, wenn ich einen klinischen Ethikberater nach möglichen sekundären Interessen frage,

nicht nur frage: „Woher beziehst du eigentlich dein Gehalt?“, das wäre eine naheliegende Frage, sondern auch frage: „Welche relevanten moralischen Überzeugungen trägst du denn in die Ethikberatung ein?“ Weil sie mir ex post möglicherweise helfen, das Beratungsurteil anders zu interpretieren, als es ohne dieses Wissen war. Das war der Punkt.

Oliver Lepsius

Dann bleibt für mich noch die Frage von Herrn Höfling übrig. Ich bin nicht im Gesundheitsrecht oder Medizinrecht unterwegs, deswegen kann ich die Bundesärztekammer in ihrem Einfluss und ihrer Zusammensetzung nicht wirklich würdigen. Ich glaube, es ist kein Fall der Doppelmitgliedschaft, um den es hier geht, sondern das ist ein Einzelproblem. Ist es hier eine Doppelmitgliedschaft, die zu einem Interessenkonflikt führt? Ist das bereits Anlass, an der Unvoreingenommenheit des Mitglieds zu zweifeln? Die Frage kann man nicht generell beantworten.

Der Punkt ist, Sie kennen die Mitglieder und bekommen doch eine Erfahrung. Haben Sie Mitglieder, die auch Mitglieder oder Vertreter der Bundesärztekammer sind? Und von denen gewinnen Sie den Eindruck, dass sie argumentativ unbeweglich sind oder dass sie sich für spezifische Interessen einsetzen. Oder nehmen Sie die Vertreter, die auch in der Bundesärztekammer sind, für sich wiederum als einen bunten Haufen wahr? Das ist die Frage.

Wenn Sie die mit einer gewissen Erfahrung von einigen Jahren – das Gremium besteht ja seit 2008, und davor gab es den Vorläufer; wenn Sie diese Erfahrungen dann kondensieren können, dann können Sie als Gremium auch beschließen: Wir vermuten, es handelt sich hier um eine Parallelinstitution, und wir empfehlen, dass bitte auf Doppelmitgliedschaft verzichtet wird. Das wäre

die Konsequenz aus einer Erfahrung im Umgang mit Einzelfällen.

Der Punkt, den ich noch machen möchte, ist: Bislang konnten Sie diese Frage in Ihrem Gremium nicht thematisieren, weil die Frage von der Selbstanzeige des Mitglieds abhing. Wenn Sie sagen, einen solchen Interessenkonflikt können auch alle anderen aus dem Gremium thematisieren und damit in den Rat bringen, dann kann sich der Rat mit dieser Frage auch diskursiv aus eigenem Antrieb auseinandersetzen.

Volker Lipp

Vielen Dank. Jetzt kommt das gefürchtete Schlusswort des Vorsitzenden, weil diese manchmal die ihnen anvertraute Macht insofern missbrauchen, als sie mäandernd versuchen, irgendeine Zusammenfassung zu machen. Diese Befürchtung – falls sie denn vorhanden sein sollte – möchte ich zerstreuen und beginne mit dem Dank an Sie alle drei als diejenigen, die uns heute sehr interessante Perspektiven, Fragen und auch einige Antworten, die Sie aus Ihrer Sicht geben wollen, eröffnet haben. Herzlichen Dank dafür.

Zugleich möchte ich im Namen des Vorsitzenden, aber auch des gesamten Vorstands und aller Mitglieder des Ethikrates Ihnen im Saal und den Teilnehmern, die die Öffentlichkeit repräsentieren, herzlich für ihr Kommen danken.

Wir haben über diese Fragen schon, wie ich eingangs bemerkt habe, intensiv diskutiert und werden das sicher fortsetzen und aus diesem öffentlichen Teil unserer heutigen Plenarsitzung viele wichtige Anregungen mit. Es ist auch klar geworden, es war nicht zufällig, dass wir am Anfang der Amtsperiode versucht haben, uns über die Aufgabe des Ethikrates genauer Gedanken zu machen, die ja im Gesetz nur sehr rudimentär beschrieben ist. Das war auch ein Punkt, der Ihnen ganz wichtig war. Auch die Zusammensetzung

des Gremiums ist immer wieder angeklungen und auch das Verfahren – das war das Letzte, was Herr Lepsius in seiner Stellungnahme ansprach – , wie solche potenziellen Konflikte zur Sprache kommen und wie da entschieden wird. Die drei Punkte werden uns sicher weiter beschäftigen.

Allen nochmals einen herzlichen Dank. Hiermit ist Mittagspause eröffnet und der öffentliche Teil geschlossen. Danke schön.